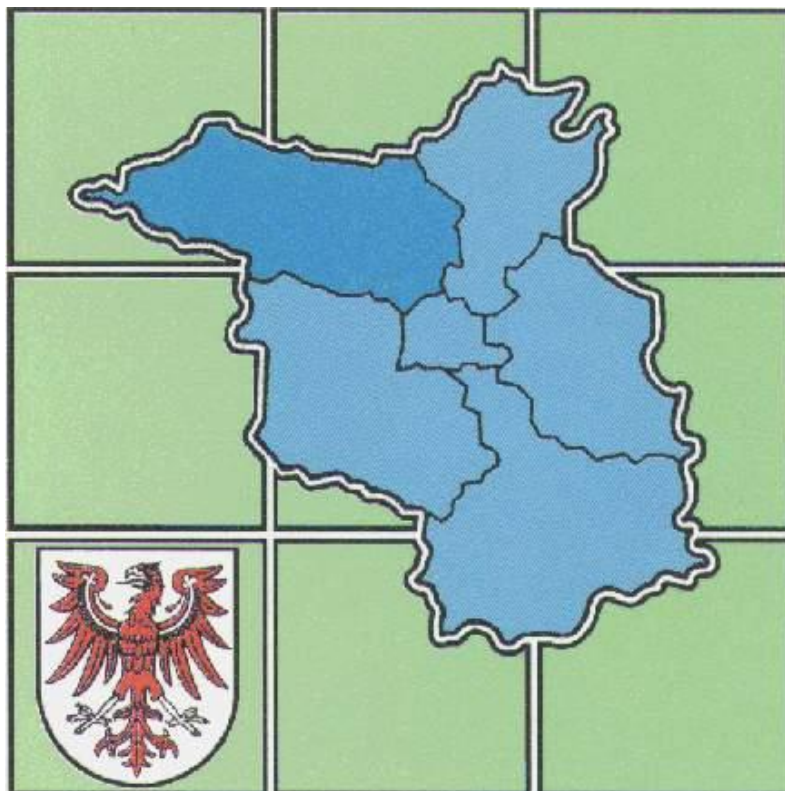


Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

Regionalplan Prignitz – Oberhavel

Sachlicher Teilplan „Rohstoffsicherung“

- Satzung vom 24.11.2010 -



Gliederung:

I.	Rechtsgrundlagen und Verhältnis zu anderen Programmen und Plänen der Raumordnung	2
II.	Rahmenbedingungen für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe	3
III.	Textliche Festlegungen	4
IV.	Begründungen zu den Festlegungen	5
V.	NATURA-2000-Verträglichkeit	11
VI	Anlagen	19
	1. Quellen	
	2. Erläuterungskarte I - NATURA-2000-Gebiete	
	3. Erläuterungskarte II - Rohstoffpotenzialflächen / Bergrechte	

Festlegungskarte im Maßstab 1: 100.000

Herausgeber:

Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel
- Regionale Planungsstelle -
Fehrbelliner Straße 31
16816 Neuruppin
Telefon: (03391) 4549-0
Fax: (03391) 4549-50
E-Mail: postkasten@prignitz-oberhavel.de
Internet: www.prignitz-oberhavel.de

I. Rechtsgrundlagen und Verhältnis zu anderen Programmen und Plänen der Raumordnung

Mit der Vorlage des Regionalplanes Prignitz-Oberhavel – Sachlicher Teilplan „Rohstoffsicherung“ (ReP Rohstoffe) entspricht die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel dem Planungs- und Koordinierungsauftrag des Bundes- und des Landesrechts. Das Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) enthält die Rechtsgrundlagen für die Aufstellung des Regionalplanes. Entsprechend § 2 Abs. 4 RegBkPIG können die Regionalpläne in sachlichen und räumlichen Teilplänen aufgestellt werden, sofern gewährleistet ist, dass sich die Teile in eine ausgewogene Gesamtentwicklung einfügen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel hat sich 2006 zur Aufstellung eines Sachlichen Teilplanes „Rohstoffsicherung“ aus den folgenden Motiven entschieden:

- Grundlegende Überarbeitung der hochstufigen Landesplanung (Leitbild, Landesentwicklungsprogramm, Landesentwicklungsplan)
- Überarbeitung der Aufgabendefinition für die Regionalplanung, wobei das Thema „Rohstoffsicherung“ weiterhin regelhaft durch die Regionalpläne gesteuert werden sollen

Der ReP Rohstoffe fügt sich in eine ausgewogene Gesamtentwicklung der Planungsregion ein. Innerhalb der Planerarbeitung wurden die Programme, Pläne der hochstufigen Landesplanung ebenso beachtet bzw. berücksichtigt wie die Pläne der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel. Innerhalb der planerischen Abwägung zur Ausgrenzung der Gebiete für die Rohstoffsicherung wurden zudem die folgenden Themen erfasst und eingestellt:

- Siedlungsentwicklung einschließlich Wirtschaft
- Freiraumentwicklung einschließlich Tourismus
- Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung
- Schutz der Bevölkerung
- Natur- und Umweltschutz
- Artenschutz.

Als weitere Rechtsgrundlage findet die Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg für die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung von Regionalplänen vom 3. Juli 2009 Anwendung. In der Anlage, Abschnitt 1, wird geregelt, dass die Rohstoffsicherung mit den raumordnerischen Instrumenten „Vorrang- und Vorbehaltsgebiete“ zu steuern ist.

Der ReP Rohstoffe trifft Aussagen zu raumbedeutsamen Planungen, Vorhaben und sonstigen Maßnahmen der Rohstoffsicherung, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung eines Gebietes beeinflusst wird. Der Regionalplan wird als Satzung beschlossen und genehmigt. Die Adressaten des Regionalplanes sind:

- die Gemeinden und die Gemeindeverbände
- die Fachplanungen
- die sonstigen öffentlichen Stellen
- die Personen des Privatrechts gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Raumordnungsgesetz (ROG).

Aufgrund des hierarchischen Verhältnisses zwischen der Regionalplanung und der kommunalen Planung sind die Darstellungen der Bauleitplanung an die Ziele und Grundsätze des Regionalplans anzupassen (§ 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)).

Die Regelungen des Plans sind dahingehend differenziert, dass sie

- verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren letztabgewogenen Festlegungen als beachtenspflichtige Ziele der Raumordnung zum Gegenstand haben, die einer Überwindung im Rahmen der Abwägung nicht mehr zugänglich sind, und
- allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als berücksichtigungspflichtige Grundsätze der Raumordnung als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zum Gegenstand haben.

Die regionalplanerischen Festlegungen werden mit „G“ für Grundsatz der Raumordnung und mit „Z“ für Ziel der Raumordnung bezeichnet.

II. Rahmenbedingungen für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe

Als oberflächennahe Rohstoffe werden in der Raumordnung die Bodenschätze definiert, die in oberflächennaher Position abgelagert sind, deren Gewinnung im Übertagebergbau erfolgt und die Flächen in einer raumbedeutsamen Größenordnung beanspruchen. Die Lagerstätten der oberflächennahen Rohstoffe bilden die maßgebliche Rahmenbedingung für die Regionalplanung. Es ist Aufgabe des Landesbergamtes, aktuelle Informationen über Art, Lage, Menge und Qualität der Rohstoffvorkommen zu erheben und verfügbar zu halten. Dafür werden rohstoffgeologische Karten in unterschiedlichen Maßstäben erstellt. Insbesondere die KOR 50 (Karte oberflächennaher Rohstoffe im Maßstab 1:50.000) bildet die bedeutende Grundlage bei der Erarbeitung des Regionalplanes. Entsprechend der KOR 300 überwiegen in der Planungsregion Prignitz-Oberhavel die Lagerstätten mit den Rohstoffarten „Kiessande“ und „sonstige Sande und Kiessande“.

Die bergbauliche Situation in der Region wird ebenfalls durch den Abbau der Kiessande und sonstigen Sande bestimmt. Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) nennt ca. 60 Lagerstätten mit einer Bergbauberechtigung und 40 Gewinnungsstätten. Der Abbau verteilt sich nach den veröffentlichten Informationen des LBGR auf die drei Mitgliedslandkreise in den folgenden Größenklassen:

- Oberhavel 3 bis 4,9 Mio. t Fördermenge
- Ostprignitz-Ruppin 1 bis 2,9 Mio. t Fördermenge
- Prignitz 3 bis 4,9 Mio. t Fördermenge.

Die Landkreise Oberhavel und Prignitz befinden sich im Landesvergleich damit im Mittelfeld, während etwa in Elbe-Elster und Märkisch-Oderland 5 bis 10 Mio. t gefördert werden. Landesweit hatte die Förderung 1996 mit 35,5 Mio. t ihren Höhepunkt. Im Jahresbericht 2006 des LBGR wird eine Fördersumme im Steine- und Erdenbergbau von insgesamt ca. 17 Mio. t angegeben.

Für die planerische Rohstoffsicherung werden die als besonders wertvoll bzw. „sicherungswürdig“ erkannten Lagerstätten in die Abwägungsprozesse der Landes- und Regionalplanung mit dem Ziel eingebracht, diese als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete festzuschreiben. Die weiteren Abwägungsbelange gegenüber den Interessen der Rohstoffsicherung wurden innerhalb von den zwei Gutachten „PRO TERRA, SST Prof. Dr.-Ing. Stoll & Partner Ingenieurgesellschaft mbH: Gutachten zum regionalen Rohstoffsicherungskonzept für das westliche Brandenburg, 1997“ sowie „PRO TERRA: Rohstoffsicherungskonzept für das westliche Brandenburg, 1997“ ermittelt und bewertet. Für militärische Konversionsflächen gab es vom Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe zudem eine Nachbewertung zu deren Rohstoffpotenzialen (Landesamtes für Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LGRB): Ermittlung von Rohstoffpotentialflächen auf ehemaligen Militärfächen, Kleinmachnow 1998). In Abstimmung mit der Landesplanung und der zuständigen Fachplanung wurde für den Regionalplan eine entsprechende Methodik entwickelt und angewendet (siehe auch IV. Begründungen).

III. Textliche Festlegungen

Z 1.1 In den Vorranggebieten „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ hat die Gewinnung der Rohstoffe Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. Dem Abbau der oberflächennahen Rohstoffe entgegenstehende Nutzungen sind innerhalb dieser Gebiete ausgeschlossen. Die Vorranggebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ sind in der Festlegungskarte des Regionalplanes (Maßstab 1:100.000) dargestellt und umfassen die nachfolgend genannten Lagerstätten:

Nr.	Name	Nr.	Name	Nr.	Name
VR 1	Groß Warnow	VR 18	Groß Welle	VR 35	Zechow
VR 2	Streesow	VR 19	Görike	VR 36	Zechow I
VR 3	Dargardt I	VR 20	Glöwen I+II	VR 37	Güldenhof
VR 4	Mankmuß	VR 21	Holzhausen	VR 38	Großwoltersdorf
VR 5	Lanz	VR 22	Wulfersdorf	VR 39	Ziegelton Burgwall
VR 6	Groß Buchholz 2	VR 23	Wittstock-Biesen	VR 40	Gransee Südost
VR 7	Groß Buchholz / Golmer Berg 1	VR 24	Schweinrich I Nordost	VR 41	Kraatz-Buberow
VR 8	Kleinow	VR 25	Schweinrich I	VR 42	Klein-Mutz
VR 9	Klein Gottschow	VR 26	Schweinrich I Südwest	VR 43	Falkenthal
VR 10	Luggendorf	VR 27	Wittstock-Bohnekamp	VR 44	Neuendorf Grundmühle
VR 11	Meyenburg	VR 28	Papenbruch	VR 45	Neuendorf Nordwest
VR 12	Weitendorf	VR 29	Wittstock-Scharfenberg II	VR 46	Germendorf Nord
VR 13	Rohlsdorf	VR 30	Zechlin I	VR 47	Germendorf Süd
VR 14	Buchholz I	VR 31	Blumenthal	VR 48	Eichstädt/Veltensches Luch
VR 15	Boddin-Langnow Nord	VR 32	Rosow	VR 49	Leegebruch Südost
VR 16	Boddin-Langnow Süd	VR 33	Rägelin		
VR 17	Dannenwalder Luch	VR 34	Netzeband		

G 1.2 In den Vorbehaltsgebieten „Sicherung oberflächennahe Rohstoffe“ kommt dem Belang der Rohstoffsicherung bei der Abwägung mit konkurrierenden Raumansprüchen, welche eine mögliche Rohstoffgewinnung dauerhaft erschweren oder behindern, eine hohe Bedeutung zu. Die Vorbehaltsgebiete sind in der Festlegungskarte des Regionalplanes (Maßstab 1:100.000) dargestellt und umfassen die nachfolgend genannten Lagerstätten:

Nr.	Name	Nr.	Name	Nr.	Name
VB 1	Groß Warnow	VB 23	Boddin-Langnow	VB 45	Drewen
VB 2	Reckenzin	VB 24	Lindenberg	VB 46	Kyritz Schießplatz
VB 3	Streesow	VB 25	Dannenwalder Luch	VB 47	Holzhausen/Zernitz
VB 4	Garlin	VB 26	Glöwen Ost	VB 48	Rägelin
VB 5	Mankmuß	VB 27	Wernikow	VB 49	Rägelin/Netzeband
VB 6	Berge	VB 28	Sewekow	VB 50	Rägelin Nord
VB 7	Pirow	VB 29	Berlinchen	VB 51	Rägelin Ost
VB 8	Groß Gottschow	VB 30	Zempow Nord	VB 52	Darritz Heideberg
VB 9	Burghagen	VB 31	Zempow I	VB 53	Zechow II
VB 10	Düpow	VB 32	Alt Krüssow	VB 54	Heinrichsdorf
VB 11	Kleinow	VB 33	Glienicke Hexenberg	VB 55	Fürstenberg
VB 12	Jännersdorf	VB 34	Glienicke Süd	VB 56	Güldenhof Nordost
VB 13	Weitendorf	VB 35	Wittstock Südwest	VB 57	Großwoltersdorf
VB 14	Meyenburg	VB 36	Schweinrich II	VB 58	Schulzendorf
VB 15	Krependorf/ Frehne	VB 37	Dorf Zechlin Eichholzberge	VB 59	Mildenberg
VB 16	Falkenhagen	VB 38	Papenbruch West	VB 60	Kraatz / Klein Mutz B
VB 17	Giesensdorf	VB 39	Papenbruch Ost	VB 61	Neuendorf Grundmühle
VB 18	Buchholz West	VB 40	Wittstock Scharfenberg	VB 62	Hammer
VB 19	Luggendorf	VB 41	Gadow	VB 63	Liebenthal
VB 20	Tüchen/Mesendorf	VB 42	Blumenthal	VB 64	Hammer / Liebenwalde
VB 21	Mesendorf/Großwoltersdorf	VB 43	Fretzdorf		
VB 22	Boddin-Butterberg	VB 44	Wutike Bahnhof		

G. 1.3 In den bergrechtlichen Verfahren ist eine Konfliktminimierung gegenüber den abbaubedingten Auswirkungen der Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe anzustreben. Dem Schutz der Wohnbevölkerung, den Belangen des Umweltschutzes sowie dem Schutz von Sach- und Kulturgütern kommt in den Verfahren eine hohe Bedeutung zu. Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe soll räumlich und zeitlich auf die Kulisse der Vorranggebiete Rohstoffsicherung konzentriert werden.

G 1.4 Die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe soll abschnittsweise erfolgen und mit einer umgehenden Rekultivierung verbunden sein. Unter Berücksichtigung der Entwicklungsziele der Landschaftsplanung, der Belange von Land- und Forstwirtschaft sowie der Abbausituation soll mit der Rekultivierung vorzugsweise die Wiederherstellung der ursprünglichen Nutzung angestrebt werden.

IV. Begründungen zu den Festlegungen

Sowohl das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPlG), die Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg für die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung von Regionalplänen vom 3. Juli 2009 (siehe Kap. I) als auch die hochstufige Landesplanung treffen konkrete Aussagen zur Rohstoffsicherung. So legt der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) von 2009 im Kapitel III Grundsatz (G) 6.9 fest, dass die Gewinnung und Nutzung einheimischer Bodenschätze als wichtiges wirtschaftliches räumliches Entwicklungspotential zu sichern sind. Die Aufgabe der Regionalplanung zur Festlegung von Raumordnungsgebieten für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ist in der Erläuterung zu G 6.9 benannt.

Als Rahmen setzende Vorgaben für die Regionalplanung sind insbesondere von Bedeutung:

- Instrument der Raumordnung/Bindung
 - Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen innerhalb der Regionalpläne durch Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten
 - Freihalten von Überbauung und anderen, die Gewinnung dauerhaft ausschließenden, Nutzungen
- bedarfsgerechte/raumverträgliche Planung
 - Festlegung eines ausreichenden Potentials an Raumordnungsgebieten für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe
 - Berücksichtigung der vom Bergrecht erfassten Rohstofflagerstätten
 - Erforderlichkeit der raumordnerischen Sicherung der wirtschaftlich nutzbaren oberflächennahen Rohstoffe Sand, Kies, Ton, Kalkstein, Grauwacke und Badetorfe
 - Lösung von Zielkonflikten der Rohstoffsicherung mit anderen Raumnutzungen im Rahmen der Abwägung.
 - Beachtung der Standortgebundenheit der Lagerstätte, der Begrenztheit der Vorkommen sowie der konkreten Betriebs- und Lagerstättenverhältnisse.

Die Anforderungen der Landesplanung zur Festlegung raumverträglicher Gebiete Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe mit ausreichendem Rohstoffpotential wurde in der Region Prignitz-Oberhavel aufgegriffen und in Abstimmung mit der Landes- und Fachplanung wie folgt umgesetzt.

1. Ermittlung von Planungsgrundlagen anhand von zwei Gutachten, hier dem Gutachten zum regionalen Rohstoffsicherungskonzept für das westliche Brandenburg (Auftraggeber GL Berlin/Brandenburg, PRO TERRA, 1997) sowie dem Gutachten zur Erfassung und Bewertung der oberflächennahen im westlichen Brandenburg (Auftraggeber MWMT Brandenburg, SST-Prof. Stoll, 1997) und fortlaufend aktualisierten Daten des Landesbergamtes Cottbus zu den rohstoffgeologischen Lagerstättenkenntnissen und den Bergbauberechtigungen
2. Entwicklung einer Planungsmethode anhand des Gutachtens und in Abstimmung mit der Fachbehörde und der Landesplanung
3. Ermittlung der Rohstoffpotenziale (Gutachten und Daten des zuständigen Landesamtes)
4. Ermittlung der Gebiete mit hohem Konfliktpotenzial gegenüber der Rohstoffgewinnung
5. Ermittlung der Gebiete mit Restriktionen gegenüber der Rohstoffgewinnung
6. Ermittlung der NATURA-2000-Gebiete und Prüfung der Vereinbarkeit
7. Überlagerung der Potenzialflächen (3) mit den Konflikt- und Restriktionsflächen (4-6)
8. Definition von nachvollziehbaren Ausgrenzungskriterien
9. Einzelabwägung zur Darstellung der Gebietskulissen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete.

Die angewendete Planungsmethode (s. 2.) umfasst die folgenden einzelnen Kriterien bzw. Definitionen:

(s. 3.) Die Gutachten treffen Aussagen zu den Rohstoffarten, die für regionalplanerische Sicherung von Belang sind. Hierbei handelt es sich um Lagerstätten mit den Rohstoffarten Kies, Kiessand, Spezialsand, Ton und in geringem Umfang Torf (vgl. Erläuterungskarte II).

(s. 4.) Als Gebiete mit einem hohen Konfliktpotenzial wurden definiert:

Gebiete/Nutzungen mit hohem Konfliktpotenzial (Potenziale des Naturraumes und weitere raumbedeutsame Nutzungen – i.d.R. Ausschlussflächen)	
Landschaftspotenzial / weitere Schutzpotenziale	Mindestabstand
Nationalpark	500 m
NSG gemäß § 21 BbgNatSchG (festgesetzt, im Verfahren, einstweilig gesichert)	1.000 m
Feuchtgebiete internationaler Bedeutung	1.000 m
Geschützte Biotope nach § 32 BbgNatSchG	200 m
Fließgewässer (soweit nicht Bestandteil eines höherwertigen Schutzgutes)	50 m
sensible Fließgewässer (nach LUA Abt. N Cottbus)	500 m
Stillgewässer gemäß RAMSAR-Konvention	500 m
Stillgewässer (soweit nicht Bestandteil eines höherwertigen Schutzgutes)	50 m
Alleen (gem. § 31 BbgNatSchG)	100 m
Flächenhaftes Naturdenkmal (> 10 ha)	500 m
Geschützter Landschaftsbestandteil (> 10 ha) gem. § 24 BbgNatSchG	500 m
gelistete Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete)	Einzelfallbewertung
Vorkommen bedrohter, an störungsarme Räume gebundener Großvogelarten gemäß Fachkonzeption Artenschutzprogramm u. SPA	Einzelfallbewertung
Lebensraum von Trappe, Biber, Otter, Kranich (soweit geprüfte/autorisierte Gebietsabgrenzung vorliegt)	1.000 m
prägnante geomorphologische Landschaftselemente, sofern nicht bereits anthropogen stark beeinflusst (Hangkanten und Kuppen gem. REP P-O Entwurf bzw. Fachkarte der Regionalplanung)	500 m
Grünzäsur (gemäß ReP-Entwurf 2000)	1 km
Freiraumverbund gemäß LEP B-B	Einzelfallbewertung
rechtsverbindliche Flächen des Bundes gem. § 37 BauGB, nach Erlass des Verteidigungsministeriums	Einzelfallbewertung
bebaute Fläche (Wohnen u.a. sensible bauliche Nutzungen)	i. d. R. 300 m
genehmigte Bauleitplanung (einschließlich FNP)	i. d. R. 300 m
Siedlungsflächen	300 m
Eignungsgebiete für die Windenergienutzung	100 m
regionale Flugplätze (Landebahn u. bauliche Anlagen)	500 m
Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Wasserwirtschaft / Überschwemmungsgebiete / Flutungspolder der Region	Einzelfallbewertung
Trinkwasserschutzgebiet, Zone I+II	Einzelfallbewertung
Straßenverkehrsfläche (Bestand)	100 m
Bahnanlagen (Bestand)	100 m
Hochspannungsleitung	50 m
Produktenleitung	30 m
Geschützte Waldgebiete (gem. § 12 LWaldG sowie Vorranggebiet nach forstwirtsch. Rahmenplanung)	200 m

Denkmalbereich gem. § 4 Abs.1 u. 2 BbgDSchG (als kommunale Satzung o. Verordnung der Fachbehörde), Parkanlage (Gartendenkmale gem. § 2 Abs.2 Satz 1 BbgDSchG)	1.000 m
Gebiete mit hervorgehobener regionaler Bedeutung für die Landwirtschaft (potent. Vorranggebiet Landwirtschaft)	200 m

(s. 5.) Als Gebiete mit Restriktionen gegenüber der Rohstoffgewinnung wurden definiert:

Gebiete / Nutzungen mit Restriktionen (bewertete Potenziale des Naturraumes und weitere raumbedeutsame Nutzungen – i.d.R. der Abwägung zugänglich)	
Landschaftspotenzial / weitere Schutzpotenziale	Mindestabstand
Landschaftsschutzgebiete gemäß § 22 BbgNatSchG (festgesetzt, im Verfahren, geplant, einseitig gesichert)	-
Naturparke gemäß § 26 BbgNatSchG (NSG- und LSG-freie Bereich)	-
Biosphärenreservat gemäß § 25 BbgNatSchG (NSG- und LSG-freie Bereich)	-
Gebiete mit hochwertigem Landschaftsbild (gemäß LaPro)	-
Teilräume mit besonderer kulturhistorischer Bedeutung	-
Vorbehaltsgebiete Natur/Landschaft gemäß Landschaftsrahmenpläne der Landkreise	-
Vorbehaltsgebiete Fremdenverkehr und Erholung	-
Brutgebiete gefährdeter / streng geschützter Wiesenbrüterarten nach den Tierökologischen Abstandskriterien (2003)	-
Vorkommen an störungsarme Räume gebundener Großvogelarten gem. § 10 BNatSchG	-
Trinkwasserschutzgebiet; Zone III und Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Trinkwasserschutz (ReP-Entwurf 2000)	-
Vorsorgegebiet gemäß forstwirtschaftlicher Rahmenplanung	-

(s. 6.) Zu den NATURA-2000-Gebieten gehören die FFH-Gebiete gemäß Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) sowie die SPA gemäß Richtlinie 79/409/EWG (EG-Vogelschutzrichtlinie). Die Bewertung der Verträglichkeit gegenüber den Erhaltungszielen der NATURA-2000-Gebiete ist in der Begründung zusammengefasst.

(s. 8.) Unter Berücksichtigung der besonderen rechtlichen Bindungswirkung der Vorranggebiete als Ziel der Raumordnung und den damit verbundenen erhöhten Anforderungen der räumlichen Nachvollziehbarkeit dieser Gebiete erfolgte die regionalplanerische Ausgrenzung in der Regel unter Zugrundelegung der folgenden, im regionalen Maßstab erkennbaren bzw. nachvollziehbaren Ausgrenzungsmerkmale:

- Gebietskulissen vergebener Bergrechte bzw. erteilter Genehmigungen des LBGR zur Gewinnung von Rohstoffen (Rahmenbetriebs- und Hauptbetriebspläne sowie geologisch erkundeter bzw. geologisch begründet ausgewiesener Rohstofflagerstätten des LBGR)
- markante Landschaftsäsuren + gegebenenfalls Abstandspuffer (Seen, Flüsse, Waldkanten)
- markante Infrastrukturtrassen + gegebenenfalls Abstandspuffer (Hochspannungsleitungen etc.)
- markante Verkehrsstrassen + gegebenenfalls Abstandspuffer (Kreis-, Landes-, Bundesstraßen, Autobahnen, Eisenbahntrassen etc.)
- Gebietskulissen rechtsverbindlicher Schutzgebiete + gegebenenfalls Abstandspuffer

Zu Z 1.1 Vorranggebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“

Die in dem Ziel 1.1 benannten und in der Festlegungskarte dargestellten Vorranggebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ sind das Abwägungsergebnis der oben beschriebenen Planungsmethode. Es handelt sich um Gebiete, in denen der Rohstoffabbau bereits erfolgt bzw. die über einen nachgewiesenen nutzbaren Rohstoffvorrat verfügen, dessen Nutzung für die Versorgung der Wirtschaft mittelfristig, d.h. mindestens für die nächsten 10-15 Jahre, notwendig ist. Die aus den Vorranggebieten bereitgestellten Rohstoffe dienen der Deckung des Bedarfes der Rohstoffwirtschaft in der Region Prignitz-Oberhavel, dem Land Berlin, weiterer benachbarter Regionen bzw. angrenzender anderer Bundesländer.

In den Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion der Rohstoffsicherung nicht vereinbar sind. Hierzu gehören beispielsweise:

- Siedlungsvorhaben der Gemeinden
- Trassenführungen für Ver- und Entsorgungsvorhaben
- Anlagen zur Windenergienutzung
- und größere Bauvorhaben der Verkehrsinfrastruktur.

Die Nutzungsorientierung ist zugunsten der Rohstoffsicherung letztabgewogen (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). In der Abwägung berücksichtigt wurde die bereits eingetretene Realisierung von Abbauvorhaben für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe, die vorhabenbezogenen bergrechtlichen Genehmigungsverfahren sowie der in der Methodik genannten Kriterien zur raumverträglichen Planung von Gebieten Sicherung oberflächennahe Rohstoffe. Die Ausweisung von Vorranggebieten „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ innerhalb von Gebieten mit hohem Konfliktpotenzial (4) wurde in der Regel ausgeschlossen. Davon abweichende Ausnahmen wurden nur im begründeten Einzelfall vorgenommen, wie zum Beispiel bei der Überlagerung von Vorranggebieten mit gemeldeten NATURA-2000-Gebieten (siehe V. NATURA-2000-Verträglichkeit). Im Rahmen der Abwägung wurden auch Vorranggebiete ganz oder teilweise innerhalb von Restriktionsflächen (wie z.B. Landschaftsschutzgebiet) dargestellt. Dabei erfolgte die Abwägung unter Berücksichtigung der besonderen wirtschaftlichen Bedeutung bereits in Abbau befindlicher Lagerstätten sowie auf der Grundlage erteilter Abbaugenehmigungen. Im Einzelnen werden die Vorranggebiete Sicherung oberflächennaher Rohstoffe wie folgt begründet:

Nr.	Name	Fläche [ha]*	Rohstoffart	bergrechtlicher Status
1	Groß Warnow	104	Kies, Kiessand und Sand	Bergrechte gemäß BBergG**, bergfreier Bodenschatz, Hauptbetriebsplan, Rahmenbetriebsplan
2	Streesow	54	Ton	Bergrechte gemäß BBergG, bergfreier Bodenschatz, Hauptbetriebsplan, Rahmenbetriebsplan
3	Dargardt I	20	Ton	LBGR: seltene Ton-Lagerstätte mit hoher Bauwürdigkeit
4	Mankmuß	23	Sand und Kiessand	Bergrechte gemäß BBergG bergfreier Bodenschatz, Hauptbetriebsplan
5	Lanz	19	Kiessand	Bergrechte gemäß BBergG, grundeigener Bodenschatz, Hauptbetriebsplan
6	Groß Buchholz 2	36	Kies und Kiessand	Bergrechte gemäß BBergG, Rahmenbetriebsplan, bergfreier Bodenschatz, Hauptbetriebsplan
7	Groß Buchholz / Golmer Berg 1	79	Kies und Kiessand	Bergrechte gemäß BBergG, Rahmenbetriebsplan, bergfreier Bodenschatz, Hauptbetriebsplan
8	Kleinow	26	Ton	LBGR: seltene Ton-Lagerstätte mit hoher Bauwürdigkeit
9	Klein Gottschow	13	Sand und Kiessand	Bergrechte gemäß BBergG, bergfr. Bodenschatz, Bergwerkseigentum

Nr.	Name	Fläche [ha]*	Rohstoffart	bergrechtlicher Status
10	Luggendorf	29	Sand und Kiessand	Bergrechte gemäß BBergG, Rahmenbetriebsplan, bergfreier Bodenschatz, Hauptbetriebsplan
11	Meyenburg	13	Kies und Kiessand	Bergrechte gemäß BBergG, grundeigener Bodenschatz, Hauptbetriebsplan
12	Weitgendorf	33	Kies und Kiessand	Bergrechte gemäß BBergG, grundeigener Bodenschatz, Hauptbetriebsplan
13	Rohlsdorf	11	Kiessand	Grundeigentümergebodschatz; Genehmigung nach Landesbauordnung
14	Buchholz I	27	Sand und Kiessand	Bergrechte gemäß BBergG Rahmenbetriebsplan, grundeigener Bodenschatz, Hauptbetriebsplan
15	Boddin-Langnow Nord	13	Sand	Bergrechte gemäß BBergG, grundeigener Bodenschatz, Hauptbetriebsplan.
16	Boddin-Langnow Süd	5	Sand und Kiessand	Bergrechte gemäß BBergG, grundeigener Bodenschatz, Hauptbetriebsplan
17	Dannenwalder Luch	13	Torf	Bergrechte gemäß BBergG , bergfreier Bodenschatz, Hauptbetriebsplan, Bewilligung „Neues Recht“
18	Groß Welle	10	Sand und Kiessand	Bergrechte gemäß BBergG, grundeigener Hauptbetriebsplan
19	Görike	63	Sand und Kiessand	Bergrechte gemäß BBergG, bergfreier Bodenschatz, Hauptbetriebsplan
20	Glöwen I+II	124	Kies und Kiessand	Bergrechte gemäß BBergG, bergfreier Bodenschatz, Hauptbetriebsplan, Rahmenbetriebspläne
21	Holzhausen	48	Speziessand	Bergrechte gemäß BBergG, grundeigner Bodenschatz, Hauptbetriebsplan
22	Wulfersdorf	7	Sand	Bergrechte gemäß BBergG
23	Wittstock-Biesen	54	Sand	Bergrechte gemäß BBergG, grundeigener Bodenschatz, Hauptbetriebsplan
24	Schweinrich I NO	17	Kies und Kiessand	Bergrechte gemäß BBergG, bergfreier Bodenschatz, Hauptbetriebsplan, Rahmenbetriebsplan
25	Schweinrich I	16	Kies und Kiessand	Bergrechte gemäß BBergG, bergfreier Bodenschatz, Rahmenbetriebsplan
26	Schweinrich I SW	20	Kies und Kiessand	Bergrechte gemäß BBergG, bergfreier Bodenschatz, Rahmenbetriebsplan
27	Wittstock-Bohnekamp	7	Sand	Bergrechte gemäß BBergG, grundeigener Bodenschatz, Hauptbetriebsplan
28	Papenbruch	10	Ton	Bergrechte gemäß BBergG, Bergwerkseigentum
29	Wittstock-Scharfenberg II	33	Kies und Kiessand	Bergrechte gemäß BBergG, grundeigener Bodenschatz, Hauptbetriebsplan
30	Zechlin I	6	Kies und Kiessand	Bergrechte gemäß BBergG, grundeigener Bodenschatz, Hauptbetriebsplan
31	Blumenthal	34	Kies und Kiessand	Bergrechte gemäß BBergG, bergfreier Bodenschatz, Rahmenbetriebsplan.
32	Rosow	149	Speziessand	Bergrechte gemäß BBergG, grundeigener Bodenschatz, Hauptbetriebsplan, Rahmenbetriebsplan,
33	Rägelin	13	Speziessand	Bergrechte gemäß BBergG, grundeigener Bodenschatz, Hauptbetriebsplan
34	Netzeband	56	Kies und Kiessand	Bergrechte gemäß BBergG, bergfreier Bodenschatz
35	Zechow	24	Kies und Kiessand	Bergrechte gemäß BBergG, Bergwerkseigentum, Rahmenbetriebsplan, bergfreier Bodenschatz, Hauptbetriebsplan
36	Zechow I	33	Kies und Kiessand	Bergrechte gemäß BBergG, grundeigener Bodenschatz, Hauptbetriebsplan, Rahmenbetriebsplan
37	Güldenhof	44	Kies und Kiessand	Bergrechte gemäß BBergG, Rahmenbetriebsplan, bergfreier Bodenschatz, Hauptbetriebsplan
38	Großwoltersdorf	58	Kies und Kiessand	Bergrechte gemäß BBergG, bergfreier Bodenschatz, Hauptbetriebsplan
39	Ziegelton Burgwall	164	Speziessand und Ton	Bergrechte gemäß BBergG, bergfreier Bodenschatz Hauptbetriebsplan, Rahmenbetriebsplan
40	Gransee Südost	16	Kies und Kiessand	Bergrechte gemäß BBergG, grundeigener Bodenschatz, Hauptbetriebsplan
41	Kraatz-Buberow	84	Kies und Kiessand	Bergrechte gemäß BBergG, bergfreier Bodenschatz, Hauptbetriebsplan, Rahmenbetriebsplan
42	Klein-Mutz	12	Kies und Kiessand	Bergrechte gemäß BBergG, bergfreier Bodenschatz, Hauptbetriebsplan
43	Falkenthal	10	Sand und Kiessand	Grundeigentümergebodschatz, Genehmigung nach Landesbauordnung
44	Neuendorf Grundmühle	54	Kies und Kiessand	Bergrechte gemäß BBergG, bergfreier Bodenschatz, Hauptbetriebsplan, Rahmenbetriebsplan
45	Neuendorf Nordwest	30	Kies und Kiessand	Bergrechte gemäß BBergG, bergfreier Bodenschatz, Hauptbetriebsplan, Rahmenbetriebsplan
46	Germendorf Nord	133	Speziessand	Bergrechte gemäß BBergG, Rahmenbetriebsplan, grundeigener Bodenschatz, Hauptbetriebsplan
47	Germendorf Süd	206	Speziessand	Bergrechte gemäß BBergG, Rahmenbetriebspläne, grundeigene u. bergfreie Bodenschätze, Hauptbetriebspläne
48	Eichstädt/Veltensch es Luch	10	Sand	verlängerter Planfeststellungsbeschluss des Rahmenbetriebsplanes bis 2009
49	Leegebruch Südost	36	Kies und Kiessand	Bergrechte gemäß BBergG, Rahmenbetriebsplan, grundeigener Bodenschatz, Hauptbetriebsplan
	insgesamt	2.099		

* die Flächenangaben beziehen sich auf die Gebietsdarstellung im Geografischen Informationssystem (GIS)

** Bergrechte gemäß BBergG sind verliehene Bergrechte nach „Neuem Recht“ wie Aufsuchungserlaubnisse, Bewilligungen und Bergrechte nach „Altem Recht“, d.h. aus DDR-Recht übergeleitetes Bergwerkseigentum

Zu G 1.2 Vorbehaltsgebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“

Die in dem Grundsatz 1.2 benannten und in der Festlegungskarte dargestellten Vorbehaltsgebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ sind ebenfalls das Abwägungsergebnis der oben beschriebenen Planungsmethode. Im Unterschied zu den Vorranggebieten handelt es sich einerseits um geologisch erkundete, sicherungswürdige Lagerstätten, die noch nicht aufgeschlossen sind und ebenso um geologisch begründet ausgewiesene Rohstoffhöffigkeitsgebiete, die einer weiteren geologischen Erkundung bedürfen. Innerhalb dieser Gebiete ist noch keine abschließende Konfliktüberwindung mit allen anderen raumbedeutsamen Schutzgütern und Nutzungen erfolgt. Aufgrund der besonderen Lagerstättensituation ist dem Belang der Rohstoffsicherung im Rahmen der Abwägung mit anderen Nutzungen jedoch ein hohes Gewicht beizumessen. Nutzungen, die eine zukünftige Rohstoffgewinnung ausschließen oder beträchtlich behindern können, sollen vermieden werden. Als entgegenstehende Nutzungen gelten:

- Siedlungsvorhaben der Gemeinden
- Trassenführungen für Ver- und Entsorgungsvorhaben
- Anlagen zur Windenergienutzung
- und größere Bauvorhaben der Verkehrsinfrastruktur.

Die dargestellten Vorbehaltsgebiete stellen alternative Flächenangebote für die Rohstoffgewinnung dar. Ein Aufschluss während des Planungshorizontes des Regionalplans soll in der Regel nur als Ersatzfläche für einen auslaufenden Bergbaustandort dann möglich sein, wenn innerhalb eines konkreten Verfahrens die Raumverträglichkeit (i.d.R. ab 10 ha zunächst Prüfung der Notwendigkeit eines Raumordnungsverfahrens) festgestellt worden ist. Im Einzelnen werden die Vorbehaltsgebiete Sicherung oberflächennaher Rohstoffe wie folgt begründet:

Nr.	Name	Fläche [ha]*	Rohstoffart	bergrechtlicher Status/Stand Erkundung
1	Groß Warnow	7	Kies und Kiessand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß Rohstoffsicherungskonzept (RSK) und LBGR, Bergrechte gemäß BBergG, Lagerstätte befindet sich im Bergwerkseigentum
2	Reckenzin	23	Speziessand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK und LBGR
3	Streesow	104	Ton	sicherungswürdige und erkundete Lagerstätte gemäß LBGR
4	Garlin	44	Ton	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK, erkundete Lagerstätte gemäß LBGR
5	Mankmuß	18	Sand u. Kiessand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK und LBGR
6	Berge	19	Kies und Kiessand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK und LBGR
7	Pirow	26	Sand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK
8	Groß Gottschow	47	Kiessand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK und LBGR, erkundete Lagerstätte gemäß LGRB
9	Burghagen	87	Ton	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK und LBGR, erkundete Lagerstätte westlich ehemaliger Grube
10	Düpow	90	Sand	sicherungswürdige Lagerstätte auf ehemaligem Militärobjekt, vermutetes Höffigkeitsgebiet gemäß LBGR
11	Kleinow	65	Ton	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK und LBGR, erkundete Lagerstätte östlich ehemaliger Grube
12	Jännersdorf	31	Sand	sicherungswürdiges Höffigkeitsgebiet gemäß LBGR
13	Weitendorf	53	Kies und Kiessand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK und LBGR, geologisch erkundet
14	Meyenburg	117	Speziessand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK und LBGR
15	Krempendorf/ Frehne	47	Kies und Kiessand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK
16	Falkenhagen	21	Kies und Kiessand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK und LBGR
17	Giesensdorf	7	Ton	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK und LBGR, im Vorfeld ehemaliger Abbau, geologisch erkundet
18	Buchholz West	30	Kies und Kiessand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK und LBGR
19	Luggendorf	46	Kies und Kiessand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK und LBGR, erkundete Lagerstätte
20	Tüchen/Mesendorf	20	Ton	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK und LBGR
21	Mesendorf/ Großwoldersdorf	39	Kies und Kiessand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK und LBGR
22	Boddin-Butterberg	30	Sand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK und LBGR
23	Boddin-Langnow	33	Sand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK und LBGR
24	Lindenberg	21	Kies und Kiessand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK und LBGR
25	Dannenwalder Luch	20	Torf	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK und LBGR
26	Glöwen Ost	55	Kiessand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK und LBGR
27	Wernikow	18	Kies und Kiessand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK und LBGR
28	Sewekow	28	Sand u. Kiessand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß Lagerstättenbewertung des LBGR, Höffigkeitsgebiet in Fortsetzung der ehemaligen Grube
29	Berlinchen	20	Speziessand	sicherungswürdiges Höffigkeitsgebiet einer Lagerstätte gemäß RSK und LBGR
30	Zempow Nord	47	Kiessand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK und LBGR
31	Zempow I	11	Kiessand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK und LBGR
32	Alt Krüssow	21	Sand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK und LBGR

Nr.	Name	Fläche [ha]*	Rohstoffart	bergrechtlicher Status/Stand Erkundung
33	Glienicke Hexenberg	40	Sand u. Kiessand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß Lagerstättenbewertung des LBGR
34	Glienicke Süd	18	Sand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß Lagerstättenbewertung des LBGR
35	Wittstock Südwest	44	Sand u. Kiessand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß Lagerstättenbewertung des LBGR
36	Schweinrich II	67	Kies und Kiessand	sicherungswürdige geologisch erkundete Lagerstätte gemäß Rohstoffkonzept, bergfreier Bodenschatz
37	Dorf Zechlin Eichholzberge	35	Kies und Kiessand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK und LBGR, erkundete Lagerstätte
38	Papenbruch West	15	Ton	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK und LBGR, erkundete Lagerstätte, Westteil Bergwerkseigentum
39	Papenbruch Ost	19	Ton	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK und LBGR
40	Wittstock Scharfenberg	56	Kies und Kiessand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK und LBGR
41	Gadow	99	Spezialsand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK
42	Blumenthal	25	Sand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK und LBGR, erkundete Lagerstätte
43	Fretzdorf	13	Kies und Kiessand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK und LBGR
44	Wutike Bahnhof	10	Kies und Kiessand	sicherungswürdiges Höffigkeitsgebiet einer Lagerstätte gemäß RSK und LBGR
45	Drewen	14	Ton	sicherungswürdiges Höffigkeitsgebiet einer Lagerstätte gemäß RSK und LBGR
46	Kyritz Schießplatz	37	Kies und Kiessand	sicherungswürdiges Höffigkeitsgebiet einer Lagerstätte gemäß RSK und LBGR
47	Holzhausen/Zernitz	23	Spezialsand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK und LBGR, erkundete Lagerstätte
48	Rägelin	18	Spezialsand	sicherungswürdige Lagerstätte LBGR, erkundete Lagerstätte
49	Rägelin/Netzeband	24	Kies u. Kiessand, Sand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK und LBGR, Erweiterungsfläche für bestehenden Abbau
50	Rägelin Nord	16	Sand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK
51	Rägelin Ost	22	Sand	sicherungswürdiges Höffigkeitsgebiet einer Lagerstätte gemäß RSK
52	Darritz Heideberg	37	Sand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK, Höffigkeitsgebiet im Vorfeld ehemaliger Sandgrube
53	Zechow II	38	Kies und Kiessand	Sicherungswürdige erkundete Lagerstätte gemäß RSK, Bergrechte n. BBergG
54	Heinrichsdorf	28	Kies und Kiessand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK und LBGR
55	Fürstenberg	118	Kiessand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK und LBGR, Bergwerkseigentum
56	Güldenhof Nordost	70	Kies und Kiessand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK
57	Großwoltersdorf	42	Kiessand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK und LBGR, Bergrechte nach BBergG
58	Schulzendorf	61	Kies und Kiessand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK, erkundete Lagerstätte
59	Mildenberg	28	Ton	Bergwerkseigentum
60	Kraatz / Klein Mutz B	52	Kies und Kiessand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK, und LBGR Bergrechte nach BBergG
61	Neuendorf Grundmühle	23	Kies und Kiessand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK und LBGR, Bergwerkseigentum,
62	Hammer	19	Kies und Kiessand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK
63	Liebenthal	40	Kies und Kiessand	Teil eines Höffigkeitsgebietes, sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK
64	Hammer / Liebenwalde	12	Kies und Kiessand	sicherungswürdiges Höffigkeitsgebiet einer Lagerstätte gemäß RSK
	insgesamt	2.408		

* die Flächenangaben beziehen sich auf die Gebietsdarstellung im Geografischen Informationssystem (GIS)

RSK – Rohstoffsicherungskonzept / LBGR – Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg / BBergG - Bundesberggesetz

Zu G 1.3 Konfliktminimierung in den bergrechtlichen Verfahren

Der Grundsatz ermöglicht es der Planungsgemeinschaft, auf konkrete bergrechtliche Verfahren dann Einfluss nehmen zu können, wenn raumbedeutsame Belange betroffen sind. Dies betrifft sowohl Verfahren innerhalb der Kulisse der Vorranggebiete als auch insbesondere Verfahren außerhalb der Vorranggebiete. Vorhaben zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe sind innerhalb der entsprechenden Vorranggebiete regelmäßig mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. In den konkreten bergrechtlichen Verfahren können jedoch aufgrund der besonderen Spezifik einzelner Abbauvorhaben bzw. aufgrund der Maßstäblichkeit des Regionalplanes weitere Belange berührt werden. Dies können sein:

- Rohstoffabbau im Nass- bzw. Trockenschnitt innerhalb von Trinkwasserschutzgebieten
- historisch gewachsene Rohstoffgewinnung in Wohnortnähe
- Vorkommen geschützter bergbausensibler Tierarten sowie kleinräumige Biotop (§ 32 Biotop < 5 ha)
- Vorhandensein kleinräumiger Bodendenkmale.

Im Interesse einer konfliktminimierten Abbauplanung sollen diese Belange durch entsprechende Festlegungen in den verbindlichen vorhabenbezogenen Abbauplänen, wie Rahmenbetriebs- bzw. Hauptbetriebsplan, berücksichtigt werden.

Nach den bisherigen Erfahrungswerten in der Planungsregion und den jährlichen Fördermengenangaben des LBGR bietet die Gesamtkulisse der Vorranggebiete Sicherung oberflächennaher Rohstoffe mit ca. 2.100 ha mittelfristig ein ausreichendes Flächenangebot für den Rohstoffabbau. Im Zusammenhang mit den Zielen des Landschafts- und Bodenschutzes und der Sicherung der bestehenden Bodennutzungen konzentriert die Planungsregion die Gewinnung der oberflächennahen Rohstoffe deshalb auf die ausgewiesenen Vorranggebiete. Eine Abbauplanung außerhalb der Vorranggebiete stellt in aller Regel einen erheblichen Eingriff dar und wäre in Bezug auf die genannten Schutzgüter und in Bezug auf die wirtschaftliche Erforderlichkeit intensiv zu prüfen. Die Prüfung der Notwendigkeit eines Raumordnungsverfahrens wäre der erste Verfahrensschritt um die Raumverträglichkeit des geplanten Bergbauvorhabens zu bewerten. Dabei soll die Erweiterung vorhandener, verkehrlich angebundener Aufschlüsse Vorrang vor Neuaufschlüssen ohne ausreichende Verkehrsanbindung haben.

Zu G 1.4 Rohstoffgewinnung und Rekultivierung

Die abschnittsweise Rohstoffgewinnung sowie eine umgehende Rekultivierung der abgebauten Lagerstätte leisten einen wesentlichen Beitrag zur Minimierung der konfliktträchtigen Auswirkungen des Rohstoffabbaus. Auf diese Weise lassen sich die Eingriffe in den Naturhaushalt und die Belastungen der Bevölkerung zeitlich begrenzen und Immissionen (Lärm, Staub) verringern. Der Flächenentzug für andere Landnutzer wird zeitlich begrenzt und eine frühzeitigere Nachnutzung ermöglicht.

Durch Bergbauvorhaben für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe werden überwiegend Flächen in Anspruch genommen, die sich ursprünglich durch eine land- bzw. forstwirtschaftliche Nutzung auszeichneten. Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, dass die geplante Folgenutzung des Bergbaufeldes sich in die kulturlandschaftliche Eigenart der Umgebung einfügt und einen Beitrag zur Stabilisierung und Entwicklung dieser raumbedeutsamen Nutzungsansprüche leistet. Wesentliche Grundlage für eine raumverträgliche Planung der Rekultivierung bilden beispielsweise die in den Landschaftsrahmenplänen der Landkreise dargestellten räumlichen Entwicklungsziele für Natur und Landschaft, die forstwirtschaftliche Rahmenplanung der obersten Landesforstbehörde sowie die agrarstrukturelle Rahmenplanung. Den sich daraus ergebenden Anforderungen ist bei der Rekultivierung im Einvernehmen mit den zuständigen Fachbehörden angemessen Rechnung zu tragen. In der Regel entsteht durch den Nassabbau einer Lagerstätte ein Oberflächengewässer. Eine Rekultivierung des Bergwerkfeldes im Sinne der vorherigen Nutzung ist in diesen Fällen nicht möglich. Die Zweckbestimmung für das neu entstandene Oberflächengewässer soll die Verträglichkeit gegenüber anderen Schutzgütern gewährleisten. Ist ein erkennbares Konfliktpotenzial nicht vorhanden, dann liegt es auch im regionalen Interesse, dass die Nachnutzung einen Beitrag zur Verbesserung des Erholungspotenzials in der Region leistet. So ist eine künftige Nutzung für Freizeitwecke, beispielsweise als Badegewässer, vorstellbar. Bei der Rekultivierung abgebauter Lagerstätten innerhalb von Trinkwasserschutzgebieten soll grundsätzlich die ursprüngliche Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung wiederhergestellt werden. Auf diese Weise wird ein wesentlicher Beitrag für den Ressourcenschutz und somit zur Stabilisierung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes geleistet. Den Anforderungen des Wasserschutzes für die dauerhafte Bereitstellung von Trinkwasser wird somit weitestgehend Rechnung getragen.

V. NATURA-2000-Verträglichkeit

Gemäß § 7 Abs. 6 ROG sind i. V. m. § 34 BNatSchG sind Raumordnungspläne vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines NATURA-2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. In Brandenburg werden die landesgesetzlichen Bestimmungen zur Durchführung der Verträglichkeitsprüfung durch die „Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Anwendung der §§ 19a bis 19f des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Brandenburg, insbesondere zur Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie“ (ABl. 2000 S. 358) konkretisiert. Gemäß dieser Verwaltungsvorschrift sind bei Raumordnungsplänen diejenigen Ziele der Raumordnung auf mögliche Konflikte mit den Schutzziele von NATURA-2000-Gebieten zu überprüfen, die einen konkreten Flächenbezug haben.

VR 1 – Groß Warnow (Landkreis Prignitz)

Das Vorranggebiet (VR) hat eine Größe von ca. 104 ha und ist gesamträumlich Bestandteil des SPA „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ (Landes-Nr. 7015 bzw. Kennziffer DE 2738-421) mit einer Größe von ca. 34.155 ha bzw. nimmt das VR ca. 0,3 % der Fläche des SPA in Anspruch. Darüber hinaus ist das VR gesamträumlich Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“.

Bestandteil des VR sind die verliehenen Bergrechte (wie Bewilligungen auf ca. 61 ha, zugelassene Hauptbetriebspläne auf ca. 29 ha sowie konfliktarme Bereiche des planfestgestellten Rahmenbetriebsplan auf ca. 117 ha sowie die Flächenanteile, ca. 29 ha, die sich im Bergwerkseigentum befinden). Aktueller Bergbau innerhalb des VR erfolgt auf Grundlage der genannten zugelassenen Hauptbetriebspläne und genießt dementsprechend Bestandsschutz. Die übrige Fläche des Rahmenbetriebsplans wird zurzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im Rahmen der Planfeststellung des bergrechtlichen Rahmenbetriebsplanes erfolgte entsprechend § 8 der LSG-Verordnung die Befreiung von den Verboten.

- SPA „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ (Landes-Nr. L 7015 bzw. Kennziffer DE 2738-421)

Erhaltungsziele des SPA:

Die Erhaltungsziele sind auf S. 813 - 814 des Amtsblattes für Brandenburg Nr. 34 vom 31.08.2005 veröffentlicht.

So ist für das SPA unter anderem Ziel unter Berücksichtigung der räumlichen Lage des VR innerhalb des Gebietes, die Erhaltung und Wiederherstellung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit einem hohen Anteil an Begleitbiotopen wie Hecken, Baumreihen, Einzelgehölzen, Söllen, Lesesteinhaufen, Brachen, Randstreifen und Trockenrasen sowie einer mosaikartigen Nutzungsstruktur als Brutgebiet von Wiesenweihe, Heidelerche, Sperbergrasmücke, Neuntöter, Ortolan und der in Brandenburg vom Aussterben bedrohten Arten Wiedehopf und Raubwürger sowie als Nahrungsflächen von Weißstorch, Wespenbussard, Schwarz-, Rotmilan, Rohr- und Wiesenweihe.

Auswirkungen des VR auf die Erhaltungsziele:

Das VR Sicherung oberflächennahe Rohstoffe sichert die zurzeit im Abbau befindliche Lagerstätte sowie konfliktarme Bereiche des planfestgestellten Rahmenbetriebsplans. Durch den Abbau des oberflächennahen Rohstoffs geht zeitweilig landwirtschaftliche Nutzfläche verloren. Bei der als VR dargestellten Teilfläche des SPA handelt es sich um ein Gebiet in dem bereits Bergbau auf einer Fläche von ca. 29 ha erfolgt. Der übrige Teil des Gebietes ist charakterisiert als monostrukturierte, weit ausgeräumte sowie intensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzfläche. Die zu erhaltende Landschaftsausstattung entsprechend den Erhaltungszielen ist für diese Teilfläche des SPA nicht kennzeichnend bzw. sind vor diesem Hintergrund die Auswirkungen auf das Erhaltungsziel als gering zu bewerten. Jedoch wird auch als Erhaltungsziel die Wiederherstellung einer strukturreichen Agrarlandschaft genannt. Im Rahmen der bergrechtlichen Zulassungsverfahren besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Festlegung von Rekultivierungsmaßnahmen, die eine Wiederherstellung einer strukturreichen Agrarlandschaft zum Inhalt haben.

Die Überprüfung der Auswirkungen des geplanten VR auf die genannten Arten des Anhangs I Richtlinie 79/409/EWG erfolgte anhand der aktuellen Daten (Mai 2006 sowie September 2009) des Landesumweltamtes bzw. der Vogelschutzwarte des Landes Brandenburg. Darüber hinaus wurde aufgrund naturschutzfachlicher Stellungnahmen eine Erörterung am 03.04.2008 mit dem Landesumweltamt Regionalabteilung West durchgeführt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass innerhalb des VR sowie im Umfeld von 1 km keine der gefährdeten Arten bekannt sind. Aufgrund dessen ist eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht zu vermuten bzw. als gering zu bewerten. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass gefährdete Vogelarten im Einzelfall vorhanden sein können. Die abschließende Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen des besonderen Artenschutzes ist auf Ebene der bergbaulichen Zulassungsverfahren zu klären.

Da bereits innerhalb des VR Bergbau auf Grundlage bergrechtlicher Zulassungen gemäß Bundesberggesetz (BBergG) erfolgt, wird entsprechend 9.2 Abs. 1 der Anwendungsrichtlinie zur Verträglichkeitsprüfung auf der Ebene der Regionalplanung für dieses Gebiet keine vertiefende NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt (Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Anwendung der §§19-19f BNatSchG in Brandenburg, insbesondere zur Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie vom 24. Juni 2000).

Der Rahmenbetriebsplan für den Kiessandtagebau schließt den räumlichen Geltungsbereich des VR der Regionalplanung ein. Innerhalb des Planfeststellungsverfahrens für den Rahmenbetriebsplan sind die standortkonkreten Auswirkungen auf die zurzeit noch nicht bergbaulich in Anspruch genommen Teilflächen des SPA bereits geprüft worden.

VR 2– Streesow (Landkreis Prignitz)

Das Vorranggebiet hat eine Größe von ca. 54 ha und ist nicht Bestandteil eines SPA bzw. FFH-Gebietes.

Es grenzt jedoch westlich partiell auf einer Länge von ca. 170 m an das SPA „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ (Landes-Nr. L 7015 bzw. Kennziffer DE 2738-421) bzw. ist von diesem umgeben. Weitere Schutzgebiete von Natur und Landschaft sind in dem Bereich nicht bekannt.

Bestandteil des VR sind die verliehenen Bergrechte, wie ein zugelassener Hauptbetriebsplan auf ca. 19 ha zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes Ton, ein in Aufstellung befindlicher Rahmenbetriebsplan auf ca. 32 ha sowie konfliktarme Flächenanteile die sich im Bergwerkseigentum (ca. 55 ha) befinden.

Aktueller Bergbau innerhalb des VR erfolgt auf Grundlage des genannten zugelassenen Hauptbetriebsplans und genießt Bestandsschutz.

Erhaltungsziele des SPA:

Die Erhaltungsziele sind auf S. 813 - 814 des Amtsblattes für Brandenburg Nr. 34 vom 31.08.2005 veröffentlicht.

So ist für das SPA unter anderem Ziel die Erhaltung und Wiederherstellung von Eichenalleen und strukturierten Waldrändern mit Eichenanteil an höher gelegenen, mineralischen Ackerstandorten als Lebensraum des Ortolans in seinem bedeutendsten Vorkommen in Brandenburg.

Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung störungsarmer, reich strukturierter, naturnaher Laub- und Laubmischwälder mit hohem Altholzanteil, alten Einzelbäumen, Überhältern und mit hohen Vorräten an stehendem und liegendem Totholz als Brutgebiet von Schwarzstorch, Wespenbussard, Schwarz-, Rotmilan, See-, Fischadler, Schwarz-, Mittelspecht, Zwergschnäpper und dem in Brandenburg vom Aussterben bedrohten Baumfalken.

Auswirkungen des VR auf die Erhaltungsziele:

Das VR Sicherung oberflächennahe Rohstoffe sichert die zurzeit im Abbau befindliche Tonlagerstätte und deren mittelfristigen Fort-

bestand. Durch den Abbau des oberflächennahen Rohstoffs geht zeitweilig lw. Nutzfläche verloren. Aufgrund der räumlich angrenzenden Lage des VR an das benachbarte Waldgebiet des SPA sind bergbaubedingte Auswirkungen auf die Biotopqualität nicht auszuschließen. Dies hängt jedoch maßgeblich von der Betriebsführung (Trocken- bzw. Nassabbau) des Bergbaus innerhalb der Lagerstätte ab bzw. ist diese für die angrenzende Teilfläche noch nicht bekannt.

Als weiteres Erhaltungsziel wird auch die Wiederherstellung der genannten Landschaftsstrukturen genannt bzw. besteht hierfür grundsätzlich die Möglichkeit im Rahmen der Festlegung entsprechender Rekultivierungsmaßnahmen innerhalb der bergrechtlichen Zulassungen.

Die Überprüfung der Auswirkungen des geplanten VR auf die genannten Arten des Anhangs I Richtlinie 79/409/EWG erfolgte anhand der aktuellen Daten (Mai 2006 und September 2009) des Landesumweltamtes sowie der Vogelschutzwarte des Landes Brandenburg. Darüber hinaus wurde aufgrund naturschutzfachlicher Stellungnahmen zu den Belangen des Artenschutzes eine Erörterung am 03.04.2008 mit dem Landesumweltamt Regionalabteilung West durchgeführt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass innerhalb des VR sowie im Umfeld von 1 km keine der gefährdeten Arten bekannt sind. Aufgrund dessen ist eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht zu vermuten bzw. als gering zu bewerten. Die abschließende Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen des besonderen Artenschutzes ist auf Ebene der bergbaulichen Zulassungsverfahren zu klären.

Da bereits innerhalb des VR Bergbau auf Grundlage bergrechtlicher Zulassungen (BBergG) erfolgt, wird entsprechend 9.2 Abs. 1 der Anwendungsrichtlinie zur Verträglichkeitsprüfung auf der Ebene der Regionalplanung für dieses Gebiet keine vertiefende NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt (Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Anwendung der §§19-19f BNatSchG in Brandenburg, insbesondere zur Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie vom 24. Juni 2000).

Gegenwärtig befindet sich der Rahmenbetriebsplan für den Kiessandtagebau in Aufstellung bzw. befindet sich dieser innerhalb des Geltungsbereichs des VR der Regionalplanung ein. Innerhalb des Planfeststellungsverfahrens für den Rahmenbetriebsplan sind die standortkonkreten Auswirkungen auf die zurzeit noch nicht bergbaulich in Anspruch genommenen Teilflächen des SPA zu prüfen und Maßnahmen zur Konfliktverringerung gegenüber den Erhaltungszielen festzulegen.

VR 3 – Dargardt (Landkreis Prignitz)

Das Vorranggebiet (VR) hat eine Größe von ca. 20 ha und ist nicht Bestandteil eines SPA bzw. FFH-Gebietes.

Das VR grenzt jedoch in nördlicher Richtung partiell an das SPA „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ (Landes-Nr. L 7015 bzw. Kennziffer DE 2738-421).

Erhaltungsziele des SPA:

Die Erhaltungsziele sind auf S. 813 - 814 des Amtsblattes für Brandenburg Nr. 34 vom 31.08.2005 veröffentlicht.

Der partiell an das VR angrenzende Bereich des SPA ist Bestandteil einer größeren zusammenhängenden monostrukturierten landwirtschaftlichen Nutzfläche. Ziel für den Bereich ist die, Erhaltung und Wiederherstellung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit einem hohen Anteil an Begleitbiotopen wie Hecken, Baumreihen, Einzelgehölzen, Söllen, Lesesteinhaufen, Brachen, Randstreifen und Trockenrasen sowie einer mosaikartigen Nutzungsstruktur als Brutgebiet von Wiesenweihe, Heidelerche, Sperbergrasmücke, Neuntöter, Ortolan und der in Brandenburg vom Aussterben bedrohten Arten Wiedehopf und Raubwürger sowie als Nahrungsflächen von Weißstorch, Wespenbussard, Schwarz-, Rotmilan, Rohr- und Wiesenweihe.

Auswirkungen des VR auf die Erhaltungsziele: Das Vorranggebiet ist aufgrund der Rohstoffart „Ton“ Bestandteil einer hochsicherungsbedürftigen bzw. bauwürdigen Lagerstätte (Sicherungsbedürftigkeitsstufe 2 gemäß Rohstoffsicherungskonzept für das westl. Brandenburg). Durch einen künftigen Abbau des oberflächennahen Rohstoffs geht zeitweilig lw. Nutzfläche verloren. Die an das VR angrenzende Teilfläche des SPA verfügt nicht über die zu erhaltende Landschaftsausstattung entsprechend den Erhaltungszielen bzw. sind vor diesem Hintergrund die Auswirkungen auf den Teil des Erhaltungsziels als gering zu bewerten. Als Erhaltungsziel wird jedoch auch die Wiederherstellung der genannten Landschaftsstrukturen genannt bzw. besteht hierfür grundsätzlich die Möglichkeit im Rahmen der Festlegung entsprechender Rekultivierungsmaßnahmen innerhalb der bergrechtlichen Zulassung.

Die Überprüfung der Auswirkungen des geplanten VR auf die genannten Arten des Anhangs I Richtlinie 79/409/EWG erfolgte anhand der aktuellen Daten (Mai 2006 u. September 2009) der Vogelschutzwarte bzw. des Landesumweltamtes Brandenburg sowie im Rahmen einer Erörterung am 03.04.2008 mit dem Landesumweltamt Regionalabteilung West. Im Ergebnis ist festzustellen, dass innerhalb des VR keine der gefährdeten Arten bekannt sind. Jedoch befindet sich in ca. 1 km Entfernung innerhalb des SPA ein Brutplatz des Roten Milans. Aufgrund der räumlichen Distanz des Brutplatzes zum VR ist eine Beeinträchtigung der Population der Art nicht zu vermuten bzw. als gering zu bewerten. Die abschließende Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen des besonderen Artenschutzes ist auf Ebene der bergbaulichen Zulassungsverfahren zu klären.

VR 4 – Mankmuß (Landkreis Prignitz)

Das Vorranggebiet (VR) hat eine Größe von ca. 23 ha und ist gesamtträumlich Bestandteil des SPA „Unteres Elbtal“ mit einer Größe von 53.220 ha (Landes-Nr. L 7001 bzw. Kennziffer DE 3036-401) bzw. nimmt das VR ca. 0,04% der Fläche des SPA in Anspruch. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Mittlere und obere Löcknitz“ (Landes-Nr. L 354 bzw. Kennziffer DE 2836-301) befindet sich in südöstlicher Richtung ca. 1 km entfernt. Darüber hinaus ist das VR Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Brandenburgische Elbtalaue“.

Bestandteil des VR sind die bereits verliehenen Bergrechte, wie Bewilligungen auf ca. 83 ha, zugelassener Hauptbetriebsplan auf ca. 14 ha sowie konfliktarme Bereiche des planfestgestellten Rahmenbetriebsplans auf ca. 58 ha. Der aktuelle Bergbau erfolgt innerhalb des zugelassenen Hauptbetriebsplans und genießt Bestandsschutz. Im Rahmen der Planfeststellung des Rahmenbetriebsplans erfolgte entsprechend § 8 die Befreiung von den Verboten der LSG-Verordnung.

Die Fläche des VR wird zurzeit auf ca. 14 ha auf Grundlage eines zugelassenen Hauptbetriebsplanes bergbaulich genutzt. Die übrige Fläche wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Erhaltungsziele des SPA:

Die Erhaltungsziele sind auf S. 799-800 des Amtsblattes für Brandenburg Nr. 34 vom 31.08.2005 veröffentlicht.

Unter Berücksichtigung der räumlichen Lage des VR innerhalb des SPA ist unter anderem Erhaltungsziel der Erhalt und die Wiederherstellung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit einem hohen Anteil an Begleitbiotopen wie Hecken, Baumreihen, Einzelgehölzen, Söllen, Lesesteinhaufen, Brachen, Randstreifen und Trockenrasen sowie einer mosaikartigen Nutzungsstruktur als Brutgebiet von Wiesenweihe, Heidelerche, Sperbergrasmücke und Neuntöter und dem in Brandenburg vom Aussterben bedrohten Raubwürger sowie als Nahrungsflächen von Weißstorch, Wespenbussard, Schwarz-, Rotmilan, Rohr-, Korn- und Wiesenweihe.

Auswirkungen des VR auf die Erhaltungsziele: Das VR sichert oberflächennahe Rohstoffe sichert die zurzeit eine im Abbau befindliche Lagerstätte und deren mittelfristigen Fortbestand. Durch den Abbau des oberflächennahen Rohstoffs geht zeitweilig lw. Nutzfläche sowie eine kleinräumige Waldfläche (ohne dokumentierten naturschutzfachlich erkennbaren Biotopwert) verloren. Die als VR dargestellte Fläche des SPA verfügt nicht über die zu erhaltende Landschaftsausstattung entsprechend den Erhaltungszielen bzw. sind vor diesem Hintergrund die Auswirkungen auf den Teil des Erhaltungsziels als gering zu bewerten. Als Erhaltungsziel wird jedoch auch die Wiederherstellung der genannten Landschaftsstrukturen genannt bzw. besteht hierfür grundsätzlich die Möglichkeit im Rahmen der Festlegung entsprechender Rekultivierungsmaßnahmen innerhalb der bergrechtlichen Zulassung.

Die Überprüfung der Auswirkungen des geplanten VR auf die genannten Arten des Anhangs I Richtlinie 79/409/EWG erfolgte anhand der aktuellen Daten (Mai 2006 u. September 2009) der Vogelschutzwarte bzw. des Landesumweltamtes Brandenburg sowie im Rah-

men einer Erörterung am 03.04.2008 mit dem Landesumweltamt Regionalabteilung West. Im Ergebnis ist festzustellen, dass innerhalb des VR keine der gefährdeten Arten bekannt sind. Jedoch befindet sich in südwestlicher Richtung ca. 1 km entfernt innerhalb des SPA ein Brutplatz des Roten Milans. Aufgrund der räumlichen Distanz des Brutplatzes zum VR ist eine Beeinträchtigung der Population der Art nicht zu vermuten bzw. als gering zu bewerten. Die abschließende Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen des besonderen Artenschutzes ist auf Ebene der bergbaulichen Zulassungsverfahren zu klären. Da bereits innerhalb des VR Bergbau auf Grundlage bergrechtlicher Zulassungen nach Bundesberggesetz (BBergG) erfolgt, wird entsprechend 9.2 Abs. 1 der Anwendungsrichtlinie zur Verträglichkeitsprüfung auf der Ebene der Regionalplanung für dieses Gebiet keine vertiefende NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt (Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Anwendung der §§19-19f BNatSchG in Brandenburg, insbesondere zur Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie vom 24. Juni 2000). Das VR schließt konfliktarme Bereiche des bereits planfestgestellten Rahmenbetriebsplans für den Kiessandtagebau ein. Innerhalb des Planfeststellungsverfahrens für den Rahmenbetriebsplan wurden die standortkonkreten Auswirkungen auf die zurzeit noch nicht bergbaulich in Anspruch genommen Teilflächen des SPA geprüft.

- FFH-Gebiet „Mittlere und obere Löcknitz“ (Landes-Nr. L 354 bzw. Kennziffer DE 2836-301). Das FFH- Gebiet ist Bestandteil des LSG „Brandenburgische Elbtalaue“.

Aufgrund der räumlichen Distanz zwischen dem VR und dem FFH-Gebiet (ca. 1km entfernt) besteht kein Erfordernis zur Durchführung einer NATURA-2000-Prüfung.

VR 5 – Lanz (Landkreis Prignitz)

Das Vorranggebiet (VR) hat eine Größe von ca. 19 ha und ist gesamtäumlich Bestandteil des SPA „Unteres Elbtal“ mit einer Größe von ca. 53.220 ha (Landes-Nr. L 7001 bzw. Kennziffer DE 3036-401) bzw. nimmt das VR ca. 0,036 % der Fläche des SPA in Anspruch. Das SPA ist Bestandteil des LSG „Brandenburgische Elbtalaue“. Für die bergbaulich in Anspruch Fläche erfolgte durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises gemäß § 8 die Befreiung von den Verboten der Verordnung.

Bestandteil des VR sind die verliehenen Bergrechte (zugelassener Hauptbetriebsplan auf ca. 3 ha). Der aktuelle Bergbau erfolgt innerhalb des zugelassenen Hauptbetriebsplans. Die in Abbau befindliche Lagerstätte dient der materiellen Sicherstellung von Deichbaumaßnahmen an der Elbe.

Die übrige Fläche des VR wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt. bzw. stellt sich aufgrund der Art der lw. Nutzung als ausgeräumte monostrukturierte Landschaft dar.

Erhaltungsziele des SPA:

Die Erhaltungsziele sind auf S. 799 - 800 des Amtsblattes für Brandenburg Nr. 34 vom 31.08.2005 veröffentlicht.

Unter Berücksichtigung der räumlichen Lage des VR innerhalb des SPA ist unter anderem Erhaltungsziel der

Erhalt und die Wiederherstellung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit einem hohen Anteil an Begleitbiotopen wie Hecken, Baumreihen, Einzelgehölzen, Söllen, Lesesteinhaufen, Brachen, Randstreifen und Trockenrasen sowie einer mosaikartigen Nutzungsstruktur als Brutgebiet von Wiesenweihe, Heidelerche, Sperbergrasmücke und Neuntöter und dem in Brandenburg vom Aussterben bedrohten Raubwürger sowie als Nahrungsflächen von Weißstorch, Wespenbussard, Schwarz-, Rotmilan, Rohr-, Korn- und Wiesenweihe.

Auswirkungen des VR auf die Erhaltungsziele des SPA: Das VR Sicherung oberflächennahe Rohstoffe sichert die zurzeit im Abbau befindliche Lagerstätte und deren mittelfristigen Fortbestand. Durch den Abbau des oberflächennahen Rohstoffs geht zeitweilig intensiv genutzte sowie eine monostrukturierte landwirtschaftliche Nutzfläche verloren.

Die zu erhaltende Landschaftsausstattung entsprechend den Erhaltungszielen ist für diese Teilfläche des SPA nicht kennzeichnend bzw. sind vor diesem Hintergrund die Auswirkungen auf das Erhaltungsziel als gering zu bewerten. Jedoch wird auch als Erhaltungsziel die Wiederherstellung einer strukturreichen Agrarlandschaft genannt. Im Rahmen der bergrechtlichen Zulassungsverfahren besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Festlegung von Rekultivierungsmaßnahmen, die eine Wiederherstellung einer strukturreichen Agrarlandschaft zum Inhalt haben.

Die Überprüfung der Auswirkungen des geplanten VR auf die genannten Arten des Anhangs I Richtlinie 79/409/EWG erfolgte anhand der aktuellen Daten (Mai 2006 sowie September 2009) des Landesumweltamtes bzw. der Vogelschutzwarte Brandenburg. Darüber hinaus wurde aufgrund naturschutzfachlicher Stellungnahmen eine Erörterung am 03.04.2008 mit dem Landesumweltamt Regionalabteilung West durchgeführt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass innerhalb des VR sowie im Umfeld von 1 km keine der gefährdeten Arten bekannt sind. Aufgrund dessen ist eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht zu vermuten bzw. als gering zu bewerten. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass gefährdete Vogelarten im Einzelfall vorhanden sein können. Die abschließende Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen des besonderen Artenschutzes ist auf Ebene der bergbaulichen Zulassungsverfahren zu klären.

Da bereits innerhalb des VR Bergbau auf Grundlage bergrechtlicher Zulassungen erfolgt und eine Befreiung von den Verboten des LSG / SPA vorliegt, wird entsprechend 9.2 Abs. 1 der Anwendungsrichtlinie zur Verträglichkeitsprüfung auf der Ebene der Regionalplanung für dieses Gebiet keine vertiefende NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt (Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Anwendung der §§19-19f BNatSchG in Brandenburg, insbesondere zur Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie vom 24. Juni 2000).

VR 6 – Groß Buchholz 2 (Landkreis Prignitz)

Das Vorranggebiet (VR) hat eine Größe von ca. 36 ha ist nicht Bestandteil eines FFH-Gebietes sowie SPA.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Schlatbach“ (Landes-Nr. 14 bzw. Kennziffer DE 2837-301) befindet sich in östlicher Richtung ca. 1 km und das nächstgelegene SPA „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ (Landes-Nr. L 7015 bzw. Kennziffer DE 2738-421) ebenfalls in östlicher Richtung 0,8 km entfernt bzw. besteht aufgrund der räumlichen Distanz kein Erfordernis zur Durchführung einer NATURA-2000-Prüfung.

VR 7 – Groß Buchholz / Golmer Berg 1 (Landkreis Prignitz)

Das Vorranggebiet hat eine Größe von ca. 79 ha und ist nicht Bestandteil eines FFH-Gebietes sowie SPA.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Weinberge-Klüssenberge“ (Landes-Nr. L 360 bzw. Kennziffer DE 2837-302) befindet sich in westlicher Richtung auf einer Länge von ca. 500 m angrenzend bzw. besteht das Erfordernis der NATURA-2000-Prüfung. Darüber hinaus wird das VR gesamtäumlich überlagert vom Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Osergebiet bei Perleberg“.

Das FFH-Gebiet „Stepenitz“ (Landes-Nr. 207 Kennziffer DE 2738-302) befindet sich in östlicher/südlicher Richtung ca. 0,5 bzw. 0,2 km entfernt bzw. besteht kein Erfordernis einer NATURA-2000-Prüfung.

Das nächstgelegene SPA „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ (Landes-Nr. L 7015 bzw. Kennziffer DE2738421) befindet sich ebenfalls in östlicher/südlicher Richtung ca. 0,5 bzw. 0,2 km entfernt bzw. besteht kein Erfordernis einer NATURA-2000-Prüfung.

- Erforderlichkeit der NATURA-2000-Prüfung für das FFH-Gebiet „Weinberge-Klüssenberge“

Der räumliche Geltungsbereich des VR entspricht dem bereits bergrechtlich zugelassenen Rahmenbetriebsplan. Der aktuelle Bergbau innerhalb des Gebietes erfolgt auf Grundlage eines rechtskräftigen Hauptbetriebsplans zur Gewinnung des oberflächennahen Rohstoffs Kiessand und genießt Bestandsschutz in dem Bereich.

Aufgrund dessen erfolgt entsprechend 9.2 Abs. 1 der Anwendungsrichtlinie keine NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfung (Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Anwendung der §§19-19f BNatSchG in Brandenburg, insbesondere zur Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie vom 24. Juni 2000)

VR 8 – Kleinow (Landkreis Prignitz)

<p>Das Vorranggebiet (VR) hat eine Größe von ca. 26 ha und ist nicht Bestandteil eines FFH-Gebietes sowie SPA. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Untere Stepenitzniederung und Jeetzbach“ (Landes-Nr. L 352 bzw. Kennziffer DE 2937- 303) befindet sich in westlicher Richtung mit ca. 2 km deutlich entfernt. Das nächstgelegene SPA „Unteres Elbtal“ (Landes-Nr. L 7001 bzw. Kennziffer DE 3036-401) liegt ebenfalls in westlicher Richtung mit ca. 1,5 km deutlich entfernt. Aufgrund der räumlichen Entfernung besteht kein Erfordernis der NATURA-2000-Prüfung für das VR.</p>
<p>VR 9 – Klein Gottschow (Landkreis Prignitz)</p> <p>Das Vorranggebiet hat eine Größe von ca. 13 ha und ist nicht Bestandteil eines FFH-Gebietes sowie SPA. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Stepenitz“ (Landes-Nr. 207 Kennziffer DE 2738-302) befindet sich in nördlicher Richtung ca. 1,6 km deutlich entfernt. Das nächstgelegene SPA „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ (Landes-Nr. L 7015 bzw. Kennziffer DE 2738-421) liegt ebenfalls in nördlicher Richtung ebenfalls ca. 1,6 km entfernt bzw. besteht aufgrund der räumlichen Entfernung kein Erfordernis einer NATURA-2000-Prüfung.</p>
<p>VR 10 – Luggendorf (Landkreis Prignitz)</p> <p>Das Vorranggebiet hat eine Größe von ca. 29 ha und ist nicht Bestandteil eines FFH-Gebietes sowie SPA. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Stepenitz“ (Landes-Nr. 207 Kennziffer DE 2738-302) befindet sich in nordwestlicher Richtung mit ca. 5,2 km deutlich entfernt. Das nächstgelegene SPA „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ (Landes-Nr. L 7015 bzw. Kennziffer DE 2738-421) befindet sich in nördlicher Richtung mit ca. 1,6 km deutlich entfernt bzw. besteht aufgrund der räumlichen Entfernung kein Erfordernis einer NATURA-2000-Prüfung.</p>
<p>VR 11 – Meyenburg (Landkreis Prignitz)</p> <p>Das Vorranggebiet (VR) hat eine Größe von ca. 13 ha und ist nicht Bestandteil eines SPA bzw. FFH-Gebietes. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Marienfließ“ (Landes-Nr. L 203 bzw. Kennziffer DE 2638-301) befindet sich in nordwestlicher Richtung mit ca. 1,5 km deutlich entfernt bzw. besteht aufgrund der räumlichen Entfernung kein Erfordernis einer NATURA-2000-Prüfung.</p>
<p>VR 12 – Weitgendorf (Landkreis Prignitz)</p> <p>Das Vorranggebiet (VR) hat eine Größe von ca. 33 ha und ist nicht Bestandteil eines SPA bzw. FFH-Gebietes. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Stepenitz“ (Landes-Nr.107/4 bzw. Kennziffer DE2738302) befindet sich in nordöstlicher Richtung 1,5 km deutlich entfernt. Das nächstgelegene SPA „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ (Landes-Nr. L 7015 bzw. Kennziffer DE 2738-421) befindet sich in westlicher Richtung ca. 0,2 km entfernt. Aufgrund der räumlichen Entfernung besteht kein Erfordernis einer NATURA-2000-Prüfung. Das VR schließt zwei zugelassene Hauptbetriebspläne sowie ein bergrechtliches Bewilligungsfeld zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ein. Innerhalb des VR erfolgt aktueller Bergbau auf Grundlage der genannten Hauptbetriebspläne</p>
<p>VR 13 – Rohlsdorf (Landkreis Prignitz)</p> <p>Das Vorranggebiet (VR) hat eine Größe von ca. 11 ha und ist nicht Bestandteil eines SPA bzw. FFH-Gebietes. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Stepenitz“ (Landes-Nr.207 bzw. Kennziffer DE 2738-302) befindet sich in südlicher Richtung ca. 3,4 km entfernt bzw. besteht aufgrund der räumlichen Entfernung kein Erfordernis einer NATURA-2000-Prüfung.</p>
<p>VR 14 – Buchholz I (Landkreis Prignitz)</p> <p>Das Vorranggebiet hat eine Größe von ca. 27 ha und ist nicht Bestandteil eines FFH-Gebietes sowie SPA. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Stepenitz“ (Landes-Nr. 207 Kennziffer DE 2738-302) befindet sich in nordwestlicher Richtung mit ca. 4,2 km deutlich entfernt. Das nächstgelegene SPA „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ (Landes-Nr. L 107/4 bzw. Kennziffer DE2738421) befindet sich in nordwestlicher Richtung mit ca. 4,5 km deutlich entfernt. Aufgrund der räumlichen Entfernung besteht kein Erfordernis einer NATURA-2000-Prüfung.</p>
<p>VR 15 – Boddin-Langnow Nord (Landkreis Prignitz)</p> <p>Das Vorranggebiet hat eine Größe von ca. 14 ha und ist nicht Bestandteil eines FFH-Gebietes sowie SPA. Das nächstgelegene NATURA-2000-Gebiet, das FFH-Gebiet „Cederbach“ (Landes-Nr. 583 bzw. Kennziffer DE 2938-301), befindet sich in südwestlicher Richtung mit ca. 3 km deutlich entfernt bzw. besteht aufgrund der räumlichen Entfernung kein Erfordernis einer NATURA-2000-Prüfung.</p>
<p>VR 16 – Boddin-Langnow Süd (Landkreis Prignitz)</p> <p>Das Vorranggebiet hat eine Größe von ca. 5 ha und ist nicht Bestandteil eines FFH-Gebietes sowie SPA. Das nächstgelegene NATURA-2000-Gebiet, das FFH-Gebiet „Cederbach“ (Landes-Nr. 583 bzw. Kennziffer DE 2938-301), befindet sich in südwestlicher Richtung mit ca. 3,5 km deutlich entfernt bzw. besteht aufgrund der räumlichen Entfernung kein Erfordernis einer NATURA-2000-Prüfung.</p>
<p>VR 17 – Dannenwalder Luch (Landkreis Prignitz)</p> <p>Das Vorranggebiet hat eine Größe von ca. 13 ha und ist nicht Bestandteil eines FFH-Gebietes sowie SPA. Das nächstgelegene NATURA-2000-Gebiet, das FFH-Gebiet „Cederbach“ (Landes-Nr. 583 bzw. Kennziffer DE 2938-301), befindet sich in nordwestlicher Richtung mit ca. 6,2 km deutlich entfernt. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ist nicht zu vermuten bzw. besteht aufgrund der räumlichen Entfernung kein Erfordernis einer NATURA-2000-Prüfung.</p>
<p>VR 18 – Groß Welle (Landkreis Prignitz)</p> <p>Das Vorranggebiet hat eine Größe von ca. 10 ha und ist nicht Bestandteil eines FFH-Gebietes sowie SPA. Das nächstgelegene NATURA-2000-Gebiet, das SPA „Unteres Elbtal“ (Landes-Nr. 7001 bzw. Kennziffer DE 3036-401), befindet sich in westlicher Richtung mit ca. 4 km deutlich entfernt bzw. besteht aufgrund der räumlichen Entfernung kein Erfordernis einer NATURA-2000-Prüfung.</p>
<p>VR 19 – Görike (Landkreis Prignitz)</p> <p>Das Vorranggebiet hat eine Größe von ca. 63 ha und ist nicht Bestandteil eines FFH-Gebietes sowie SPA. Die nächstgelegenen NATURA-2000-Gebiete, das FFH-Gebiet „Karthane“ (Landes-Nr. 351 bzw. Kennziffer DE 3037-303) und das SPA „Unteres Elbtal“ (Landes-Nr. 7001 bzw. Kennziffer DE3036-401), befinden sich in westlicher Richtung mit ca. 6 km deutlich entfernt bzw. besteht aufgrund der räumlichen Entfernung kein Erfordernis einer NATURA-2000-Prüfung.</p>
<p>VR 20 – Glöwen I + II (Landkreis Prignitz)</p> <p>Das Vorranggebiet hat eine Größe von ca. 124 ha und ist nicht Bestandteil eines FFH-Gebietes sowie SPA. Das nächstgelegene NATURA-2000-Gebiet, das SPA „Unteres Elbtal“ (Landes-Nr. 7001 bzw. Kennziffer DE 3036-401), befindet sich in nordwestlicher Richtung mit ca. 2,4 km deutlich entfernt bzw. besteht aufgrund der räumlichen Entfernung kein Erfordernis einer NATURA-2000-Prüfung.</p>
<p>VR 21 – Holzhausen (Landkreis Ostprignitz-Ruppin)</p> <p>Das Vorranggebiet mit einer Größe von ca. 48 ha und ist nicht Bestandteil eines FFH-Gebietes sowie SPA. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Bärenbusch“ (Landes-Nr. 652 bzw. Kennziffer DE 3140-301) befindet sich in östlicher Richtung mit ca. 4,5 km deutlich entfernt. Das nächstgelegene SPA „Niederung der unteren Havel“ (Landes-Nr.7002 bzw. Kennziffer DE 3339-402) befindet sich in südlicher Richtung mit ca. 6 km deutlich entfernt. Aufgrund der räumlichen Entfernung besteht kein Erfordernis einer NATURA-2000-Prüfung.</p>
<p>VR 22 – Wulfersdorf (Landkreis Ostprignitz-Ruppin)</p>

<p>Das Vorranggebiet (VR) hat eine Größe von ca. 7 ha und ist nicht Bestandteil eines FFH-Gebietes sowie SPA. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist die „Dosse“ (Landes-Nr. Nr. L 620 bzw. Kennziffer DE 2941-303). Es befindet sich in östlicher Richtung mit ca. 2 km deutlich entfernt bzw. besteht aufgrund der räumlichen Entfernung kein Erfordernis einer NATURA-2000-Prüfung.</p>
<p>VR 23 – Wittstock-Biesen (Landkreis Ostprignitz-Ruppin)</p> <p>Das Vorranggebiet (VR) hat eine Größe von ca. 54 ha und ist nicht Bestandteil eines FFH-Gebietes sowie SPA. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist die „Dosse“ (Landes-Nr. Nr. L 620 bzw. Kennziffer DE 2941-303). Es befindet sich in östlicher Richtung. Die geringste Entfernung des VR zum FFH-Gebiet beträgt ca. 0,1 km bzw. besteht aufgrund der räumlichen Entfernung kein Erfordernis einer NATURA-2000-Prüfung. Innerhalb des Vorranggebietes erfolgt der aktuelle Bergbau im Trockenschnitt auf Grundlage eines rechtskräftigen Hauptbetriebsplanes und genießt Bestandsschutz. Das VR entspricht dem in Aufstellung befindlichen Rahmenbetriebsplan gemäß BBergG für das Bergbauvorhaben.</p>
<p>VR 24 – Schweinrich I Nordost (Landkreis Ostprignitz-Ruppin)</p> <p>Das Vorranggebiet (VR) hat eine Größe von ca. 17 ha und ist nicht Bestandteil eines FFH-Gebietes sowie SPA. Aufgrund der erheblichen räumlichen Entfernung (> 3 km) zum nächstgelegenen NATURA-2000-Gebiet besteht kein Erfordernis einer NATURA-2000-Prüfung.</p>
<p>VR 25 – Schweinrich I (Landkreis Ostprignitz-Ruppin)</p> <p>Das Vorranggebiet (VR) hat eine Größe von ca. 15 ha und ist nicht Bestandteil eines FFH-Gebietes sowie SPA. Aufgrund der erheblichen räumlichen Entfernung (> 3 km) zum nächstgelegenen NATURA-2000-Gebiet besteht kein Erfordernis einer NATURA-2000-Prüfung.</p>
<p>VR 26 – Schweinrich I Südwest (Landkreis Ostprignitz-Ruppin)</p> <p>Das Vorranggebiet (VR) hat eine Größe von ca. 20 ha und ist nicht Bestandteil eines FFH-Gebietes sowie SPA. Aufgrund der erheblichen räumlichen Entfernung (> 3 km) zum nächstgelegenen NATURA-2000-Gebiet besteht kein Erfordernis einer NATURA-2000-Prüfung.</p>
<p>VR 27 – Wittstock-Bohnekamp (Landkreis Ostprignitz-Ruppin)</p> <p>Das Vorranggebiet (VR) hat eine Größe von ca. 10 ha und ist nicht Bestandteil eines SPA bzw. FFH-Gebietes. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist die „Dosse“ (Landes-Nr. L 107/4 bzw. Kennziffer DE 2941-303). Es befindet sich in östlicher Richtung ca. 0,3 km entfernt bzw. besteht aufgrund der räumlichen Entfernung kein Erfordernis einer NATURA-2000-Prüfung. Der räumliche Geltungsbereich des VR entspricht dem bereits bergrechtlich zugelassenen rechtskräftigen Hauptbetriebsplan zur Gewinnung des oberflächennahen Rohstoffs Quarzsand in dem Bereich.</p>
<p>VR 28 – Papenbruch (Landkreis Ostprignitz-Ruppin)</p> <p>Das Vorranggebiet (VR) hat eine Größe von ca. 10 ha und ist nicht Bestandteil eines SPA bzw. FFH-Gebietes. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist die „Dosse“ (Landes-Nr. L 620 bzw. Kennziffer DE 2941-303). Es befindet sich in östlicher Richtung ca. 4,3 km entfernt bzw. besteht aufgrund der erheblichen räumlichen Entfernung kein Erfordernis einer NATURA-2000-Prüfung.</p>
<p>VR 29 – Wittstock-Scharfenberg II (Landkreis Ostprignitz-Ruppin)</p> <p>Das Vorranggebiet (VR) hat eine Größe von ca. 33 ha und ist nicht Bestandteil eines SPA bzw. FFH-Gebietes. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist die „Dosse“ (Landes-Nr. L 620 bzw. Kennziffer DE 2941-303). Es befindet sich in östlicher Richtung ca. 1 km entfernt bzw. besteht aufgrund der räumlichen Entfernung kein Erfordernis einer NATURA-2000-Prüfung.</p>
<p>VR 30 – Zechlin I (Landkreis Ostprignitz-Ruppin)</p> <p>Das Vorranggebiet (VR) hat eine Größe von ca. 6 ha und ist nicht Bestandteil eines SPA bzw. FFH-Gebietes. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Buchheide“ (Landes-Nr. L 285 bzw. Kennziffer DE 2842-302) befindet sich in nördlicher Richtung mit 1,6 km deutlich entfernt bzw. besteht aufgrund der räumlichen Entfernung kein Erfordernis einer NATURA-2000-Prüfung.</p>
<p>VR 31 – Blumenthal (Landkreis Ostprignitz-Ruppin)</p> <p>Das Vorranggebiet (VR) hat eine Größe von ca. 34 ha und ist nicht Bestandteil eines SPA bzw. FFH-Gebietes. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Königsberger See/Kattenstieg See“ (Landes-Nr. Nr. L 530 bzw. Kennziffer DE 2940-303) befindet sich in südöstlicher Richtung mit 5,8 km deutlich entfernt bzw. besteht aufgrund der erheblichen räumlichen Entfernung kein Erfordernis einer NATURA-2000-Prüfung.</p>
<p>VR 32 – Rossow (Landkreis Ostprignitz-Ruppin)</p> <p>Das Vorranggebiet (VR) hat eine Größe von ca. 149 ha und ist nicht Bestandteil eines SPA bzw. FFH-Gebietes. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Wittstock-Ruppiner Heide“ (Landes-Nr. L 107/4 bzw. Kennziffer DE 2941302) befindet sich in nördlicher Richtung 0,5 km entfernt bzw. besteht aufgrund der räumlichen Entfernung kein Erfordernis einer NATURA-2000-Prüfung. Der räumliche Geltungsbereich des VR entspricht dem bereits bergrechtlich zugelassenen Rahmenbetriebsplan. Der aktuelle Bergbau innerhalb des Gebietes erfolgt auf Grundlage eines rechtskräftigen Hauptbetriebsplanes zur Gewinnung des oberflächennahen Rohstoffs Quarzsand und genießt Bestandsschutz in dem Bereich.</p>
<p>VR 33 – Rägelin (Landkreis Ostprignitz-Ruppin)</p> <p>Das Vorranggebiet (VR) hat eine Größe von ca. 13 ha und ist nicht Bestandteil eines SPA bzw. FFH-Gebietes. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Wittstock-Ruppiner Heide“ (Landes-Nr. L 556 bzw. Kennziffer DE 2941-302) befindet sich in nordöstlicher Richtung mit ca. 1,5 km deutlich entfernt bzw. besteht aufgrund der räumlichen Entfernung kein Erfordernis einer NATURA-2000-Prüfung.</p>
<p>VR 34 – Netzeband (Landkreis Ostprignitz-Ruppin)</p> <p>Das Vorranggebiet (VR) hat eine Größe von ca. 56 ha und ist nicht Bestandteil eines SPA bzw. FFH-Gebietes. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Oberes Temnitztal Ergänzung“ (Landes-Nr. L1556 bzw. Kennziffer DE 3041-301) befindet sich in östlicher Richtung mit ca. 1,5 km deutlich entfernt bzw. besteht aufgrund der räumlichen Entfernung kein Erfordernis einer NATURA-2000-Prüfung.</p>
<p>VR 35 – Zechow (Landkreis Ostprignitz-Ruppin)</p> <p>Das Vorranggebiet (VR) hat eine Größe von ca. 24 ha und ist nicht Bestandteil eines SPA bzw. FFH-Gebietes. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Rheinsberger Rhin und Hellberge“ (Landes-Nr. L 290 bzw. Kennziffer DE 2943-302) befindet sich in südöstlicher Richtung 0,3 km entfernt. Das nächstgelegene SPA „Stechlin“ (Landes-Nr. L 107/4 bzw. Kennziffer DE 2843-401) ist in nordöstlicher Richtung mit ca. 2,7 km deutlich entfernt bzw. besteht aufgrund der räumlichen Entfernung zu den Gebieten kein Erfordernis einer NATURA-2000-Prüfung. Der aktuelle Bergbau im Vorranggebiet erfolgt im Trockenschnitt auf Grundlage eines rechtskräftigen Hauptbetriebsplanes innerhalb eines zugelassenen Rahmenbetriebsplanes und genießt Bestandsschutz.</p>
<p>VR 36 – Zechow I (Landkreis Ostprignitz-Ruppin)</p> <p>Das Vorranggebiet (VR) hat eine Größe von ca. 33 ha und ist nicht Bestandteil eines SPA bzw. FFH-Gebietes.</p>

<p>Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Rheinsberger Rhin und Hellberge“ (Landes-Nr. L 290 bzw. Kennziffer DE 2943-302) befindet sich in nördlicher Richtung mit 0,1 km entfernt und das nächstgelegene SPA „Stechlin“ (Landes-Nr. L 107/4 bzw. Kennziffer DE 2843-401) ist nordöstlicher Richtung mit ca. 3,4 km deutlich entfernt bzw. besteht aufgrund der räumlichen Entfernung zu den Gebieten kein Erfordernis einer NATURA-2000-Prüfung. Innerhalb des Vorranggebietes erfolgt der aktuelle Bergbau im Trockenschnitt auf Grundlage eines rechtskräftigen Hauptbetriebsplanes und genießt Bestandsschutz. Für weitere bergrechtliche Sicherung der Lagerstätte befindet sich ein Rahmenbetriebsplan gemäß BBERG in Aufstellung. Dieser ist Bestandteil des VR.</p>
<p>VR 37 – Güldenhof (Landkreis Oberhavel)</p> <p>Das Vorranggebiet (VR) hat eine Größe von ca. 44 ha und ist nicht Bestandteil eines SPA bzw. FFH-Gebietes. Das nächstgelegene SPA „Obere Havelniederung“ (Landes-Nr. L 7017 bzw. Kennziffer DE 3145-421) ist östlicher Richtung mit ca. 1 km entfernt bzw. besteht aufgrund der räumlichen Distanz kein Erfordernis einer NATURA-2000-Prüfung.</p>
<p>VR 38 – Großwoltersdorf (Landkreis Oberhavel)</p> <p>Das Vorranggebiet (VR) hat eine Größe von ca. 58 ha und ist nicht Bestandteil eines SPA bzw. FFH-Gebietes. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Stechlin“ (Landes-Nr. L 119 bzw. Kennziffer DE 2844-301) befindet sich in nordwestlicher Richtung mit ca. 3,8 km deutlich entfernt bzw. das nächstgelegene SPA „Obere Havelniederung“ (Landes-Nr. 7017 bzw. Kennziffer DE 3145-421) befindet sich in östlicher ca. 0,6 km entfernt bzw. besteht aufgrund der räumlichen Distanz kein Erfordernis einer NATURA-2000-Prüfung.</p>
<p>VR 39 – Ziegelton Burgwall (Landkreis Oberhavel)</p> <p>Das VR hat eine Größe von ca. 164 ha und ist nicht Bestandteil eines SPA bzw. FFH-Gebietes. Es grenzt jedoch in nördlicher, östlicher und südlicher Richtung an die nächstgelegenen SPA „Uckermärkische Seen“ (Landes-Nr. 7005 bzw. Kennziffer DE 2746-401) und „Obere Havelniederung“ (Landes-Nr. 7017 bzw. Kennziffer DE3145421) sowie nördlich und östlich an das nächstgelegene FFH-Gebiet „Kleine Schorfheide“ (Landes-Nr. L 145 bzw. Kennziffer DE 2846-301). Die NATURA-2000-Gebiete sind Bestandteil des NSG „Kleine Schorfheide“ sowie des LSG „Fürstenberger Wald- und Seengebiet“ bzw. werden Schutzzweck und –ziel durch die Schutzgebietsverordnungen präzisiert.</p> <p>Bestandteil des VR sind die verliehenen Bergrechte (zugelassener Hauptbetriebsplan auf ca. 6 ha zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes Ton sowie zugelassener Rahmenbetriebsplan auf ca. 92,5 ha gemäß BBERG). Ca. 127 ha der Lagerstätte zur Gewinnung des Bodenschatzes befinden sich im Bergwerkseigentum bzw. schließt das VR diesen Bereich überwiegend ein. Der aktuelle Bergbau innerhalb VR erfolgt auf Grundlage des zugelassenen Hauptbetriebsplans und genießt Bestandsschutz.</p> <p>Für das Bergbauvorhaben innerhalb des VR erfolgte 1995, im Rahmen der Planfeststellung des Rahmenbetriebsplanes nach BBERG, die Befreiung von den Verboten über das LSG „Fürstenberger Wald- und Seengebiet“ durch die Oberste Naturschutzbehörde.</p> <p>Erhaltungsziele des angrenzenden FFH und der SPA: Da die an das VR angrenzenden NATURA-2000-Gebiete Bestandteil des NSG „Kleine Schorfheide“ sind, werden die Erhaltungsziele sowie der Schutzzweck durch die Schutzgebietsverordnung präzisiert. So bestimmt die NSG-Verordnung als Schutzzweck umfangreiche Erhaltungsziele für die vorhandenen Biotoptypen innerhalb des Gebietes. Darüber hinaus ist Schutzzweck des NSG der Schutz als Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA) nach der Richtlinie 79/409 EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; sowie die Erhaltung und Entwicklung von prioritären Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen entsprechend Anhang II der FFH-Richtlinie.</p> <p>Auswirkungen des VR auf die Erhaltungsziele: Das VR Sicherung oberflächennahe Rohstoffe sichert die zurzeit im Abbau befindliche Tonlagerstätte und deren mittelfristigen Fortbestand. Durch den Abbau des oberflächennahen Rohstoffs geht zeitweilig überwiegend monostrukturierte Kiefernwaldflächen außerhalb des ehemaligen Truppenübungsplatzes verloren. Aufgrund der räumlich angrenzenden Lage des VR an prioritäre Lebensraumtypen des FFH-Gebietes, insbesondere in der benachbarten Havelniederung, sind bergbaubedingte Auswirkungen auf die Biotopqualität nicht auszuschließen. Dies hängt jedoch maßgeblich von der Betriebsführung des Bergbaus innerhalb der Lagerstätte ab bzw. ist diese für die angrenzende Teilfläche noch nicht bekannt.</p> <p>Als weiteres Erhaltungsziel wird jedoch auch die Wiederherstellung der genannten Landschaftsstrukturen genannt bzw. besteht hierfür grundsätzlich die Möglichkeit im Rahmen der Festlegung entsprechender Rekultivierungsmaßnahmen innerhalb der bergrechtlichen Zulassung.</p> <p>Da bereits innerhalb des VR Bergbau auf Grundlage bergrechtlicher Zulassungen (BBERG) erfolgt, wird entsprechend 9.2 Abs. 1 der Anwendungsrichtlinie zur Verträglichkeitsprüfung auf der Ebene der Regionalplanung für diese Teilgebiet keine vertiefende NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt (Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Anwendung der §§19-19f BNatSchG in Brandenburg, insbesondere zur Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie vom 24. Juni 2000).</p> <p>Die in östlicher Richtung an den zugelassenen Rahmenbetriebsplan angrenzende Restfläche des VR ist Bestandteil einer monostrukturierten Waldfläche. Sie unterscheidet sich nicht in ihrer Biotopqualität gegenüber der Waldfläche innerhalb des Rahmenbetriebsplanes sowie der innerhalb des benachbart gelegenen FFH-Gebietes bzw. konnten keine besonders geschützten Biotope auf dieser Teilfläche ermittelt werden. Durch einen künftigen Abbau des oberflächennahen Rohstoffs geht zeitweilig forstwirtschaftliche Nutzfläche verloren. Aufgrund der räumlich angrenzenden Lage des VR an das FFH-Gebiet sind bergbaubedingte Auswirkungen auf die standortgebundenen Biotopqualität nicht auszuschließen. VR „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ ermöglichen nicht unmittelbare die praktische Rohstoffgewinnung bzw. bedarf es hierzu eines bergrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach BBERG. So ist davon auszugehen, dass auch für diese Teilfläche ebenfalls ein Rahmenbetriebsplan aufgestellt werden muss. Innerhalb des Planfeststellungsverfahrens für den Rahmenbetriebsplan sind die standortkonkreten Auswirkungen des Bergbauvorhabens gegenüber dem angrenzenden FFH-Gebiet zu prüfen und Maßnahmen zur Konfliktverminderung gegenüber den Erhaltungszielen festzulegen.</p> <p>Die Überprüfung der Auswirkungen der zurzeit nicht bergrechtlich gesicherten Teilfläche des geplanten VR auf die genannten Arten des Anhangs I der Richtlinie 79/409/EWG für die angrenzenden SPA erfolgte anhand der aktuellen Daten (Mai 2006 u. September 2009) der Vogelschutzwärte bzw. des Landesumweltamtes Brandenburg sowie im Rahmen einer Erörterung zu den Belangen des Artenschutzes mit dem Landesumweltamt Regionalabteilung West am 03.04.2008. Im Ergebnis ist festzustellen, dass in den zum VR benachbarten SPA Brutplätze besonders geschützter Vogelarten mit einer Entfernung von ca. 0,5 km Rohrweihe bzw. 0,6 km Kranich in der Havelniederung vorhanden sind. Aufgrund der räumlichen Distanz der Brutplätze zum VR ist jedoch eine Beeinträchtigung der Arten nicht zu vermuten bzw. als gering zu bewerten. Die abschließende Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen des besonderen Artenschutzes ist auf Ebene des bergbaulichen Zulassungsverfahrens zu klären.</p>
<p>VR 40 – Gransee Südost (Landkreis Oberhavel)</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich des Vorranggebietes (VR) von ca. 16 ha schließt die bergrechtlich zugelassenen Hauptbetriebspläne mit ca. 9 ha in dem Bereich ein. Der aktuelle Bergbau erfolgt auf Grundlage dieser bergrechtlichen Zulassungen und genießt Bestandsschutz. Das VR ist nicht Bestandteil eines SPA bzw. FFH-Gebietes.</p> <p>Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Zehdenicker-Mildenberger Tonstiche“ (Landes-Nr. L 338 bzw. Kennziffer DE 2945-301) befindet sich in östlicher Richtung ca. 1,5 km entfernt. Das SPA „Obere Havelniederung“ (Landes-Nr. 7015 bzw. Kennziffer DE 3145-421) befindet sich ebenfalls in östlicher Richtung mit ca. 1,6 km deutlich entfernt bzw. besteht aufgrund der räumlichen Distanz kein Erfordernis einer NATURA-2000-Prüfung.</p>
<p>VR 41 – Kraatz-Buberow (Landkreis Oberhavel)</p> <p>Das Vorranggebiet (VR) hat eine Größe von ca. 84 ha und ist nicht Bestandteil eines SPA bzw. FFH-Gebietes. Das nächstgelegene</p>

<p>FFH-Gebiet „Zehdenicker-Mildenberger Tonstiche“ (Landes-Nr. L 338 bzw. Kennziffer DE 2945-301) befindet sich in nördlicher Richtung ca. 2,4 km entfernt bzw. besteht aufgrund der räumlichen Distanz kein Erfordernis zur Durchführung einer NATURA-2000-Prüfung.</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich des VR entspricht dem bereits bergrechtlich zugelassenen Rahmenbetriebsplan sowie Hauptbetriebsplan in dem Bereich. Der aktuelle Bergbau erfolgt innerhalb des VR auf Grundlage der genannten bergrechtlichen Zulassungen und genießt Bestandsschutz.</p>
<p>VR 42 – Klein-Mutz (Landkreis Oberhavel)</p> <p>Das Vorranggebiet hat eine Größe von ca. 12 ha. Der aktuelle Bergbau erfolgt innerhalb des Gebietes auf Grundlage eines rechtskräftigen bergfreien Hauptbetriebsplanes und genießt Bestandsschutz. Das VR ist nicht Bestandteil eines SPA bzw. FFH-Gebietes.</p> <p>Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Zehdenicker-Mildenberger Tonstiche“ (Landes-Nr. L 338 bzw. Kennziffer DE 2945-301) befindet sich in nordöstlicher Richtung ca. 3,6 km entfernt. Das SPA „Obere Havelniederung“ (Landes-Nr. 107/4 bzw. Kennziffer DE 3145-421) befindet sich in östlicher Richtung mit ca. 3,5 km deutlich entfernt bzw. besteht aufgrund der räumlichen Distanz kein Erfordernis zur Durchführung einer NATURA-2000-Prüfung.</p>
<p>VR 43 – Falkenthal (Landkreis Oberhavel)</p> <p>Das Vorranggebiet (VR) hat eine Größe von ca. 10 ha und ist nicht Bestandteil eines SPA bzw. FFH-Gebietes.</p> <p>Das nächstgelegene NATURA-2000-Gebiet ist das SPA „Obere Havelniederung“ (Landes-Nr. 7017 bzw. Kennziffer DE 3145-421). Es befindet sich in südöstlicher Richtung mit ca. 2 km deutlich entfernt bzw. besteht aufgrund der räumlichen Distanz kein Erfordernis zur Durchführung einer NATURA-2000-Prüfung.</p>
<p>VR 44 – Neuendorf Grundmühle (Landkreis Oberhavel)</p> <p>Das Vorranggebiet (VR) hat eine Größe von ca. 54 ha und ist nicht Bestandteil eines SPA bzw. FFH-Gebietes.</p> <p>Das nächstgelegene NATURA-2000-Gebiet ist das SPA „Obere Havelniederung“ (Landes-Nr. 7017 bzw. Kennziffer DE 3145-421). Es befindet sich in östlicher Richtung mit ca. 2,7 km deutlich entfernt bzw. besteht aufgrund der räumlichen Distanz kein Erfordernis zur Durchführung einer NATURA-2000-Prüfung.</p>
<p>VR 45 – Neuendorf Nordwest (Landkreis Oberhavel)</p> <p>Das Vorranggebiet (VR) hat eine Größe von ca. 30 ha und ist nicht Bestandteil eines SPA bzw. FFH-Gebietes.</p> <p>Das nächstgelegene NATURA-2000-Gebiet ist das SPA „Obere Havelniederung“ (Landes-Nr. 7017 bzw. Kennziffer DE 3145-421). Es befindet sich in südöstlicher Richtung mit ca. 2 km deutlich entfernt bzw. besteht aufgrund der räumlichen Distanz kein Erfordernis zur Durchführung einer NATURA-2000-Prüfung.</p>
<p>VR 46 – Germendorf Nord (Landkreis Oberhavel)</p> <p>Das Vorranggebiet (VR) hat eine Größe von ca. 133 ha und ist nicht Bestandteil eines SPA bzw. FFH-Gebietes.</p> <p>Das nächstgelegene NATURA-2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet „Behrensbrück“ (Landes-Nr. 538 bzw. Kennziffer DE 3244-303). Es befindet sich in nördlicher Richtung mit ca. 1,5 km entfernt bzw. besteht aufgrund der räumlichen Distanz kein Erfordernis zur Durchführung einer NATURA-2000-Prüfung.</p>
<p>VR 47 – Germendorf Süd (Landkreis Oberhavel)</p> <p>Das Vorranggebiet (VR) hat eine Größe von ca. 206 ha und ist nicht Bestandteil eines SPA bzw. FFH-Gebietes.</p> <p>Das nächstgelegene NATURA-2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet „Behrensbrück“ (Landes-Nr. 538 bzw. Kennziffer DE 3244-303). Es befindet sich in nördlicher Richtung mit ca. 2,7 km entfernt bzw. besteht aufgrund der räumlichen Distanz kein Erfordernis zur Durchführung einer NATURA-2000-Prüfung.</p>
<p>VR 48 – Eichstädt/Veltensches Luch (Landkreis Oberhavel)</p> <p>Das Vorranggebiet (VR) hat eine Größe von ca. 10 ha und ist nicht Bestandteil eines SPA bzw. FFH-Gebietes.</p> <p>Das nächstgelegene NATURA-2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet „Briesetal“ (Landes-Nr. 438 bzw. Kennziffer DE 3246-302). Es befindet sich in südöstlicher Richtung mit ca. 4,7 km deutlich entfernt bzw. besteht aufgrund der räumlichen Distanz kein Erfordernis zur Durchführung einer NATURA-2000-Prüfung.</p>
<p>VR 49 – Leegebruch Südost (Landkreis Oberhavel)</p> <p>Das Vorranggebiet (VR) hat eine Größe von ca. 35 ha und ist nicht Bestandteil eines SPA bzw. FFH-Gebietes.</p> <p>Das nächstgelegene NATURA-2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet „Briesetal“ (Landes-Nr. 438 bzw. Kennziffer DE 3246-302). Es befindet sich in südöstlicher Richtung mit ca. 3,2 km deutlich entfernt bzw. besteht aufgrund der räumlichen Distanz kein Erfordernis zur Durchführung einer NATURA-2000-Prüfung.</p>

Summationswirkungen der Vorranggebiete Sicherung oberflächennahe Rohstoffe

NATURA-2000-Gebiet	Fläche in ha	Vorranggebiet (VR) Sicherung oberflächennahe Rohstoffe	Fläche in ha				
SPA „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ (Landes-Nr. 7015 bzw. Kennziffer DE 2738-421)	34.155	VR-Nr. 1	103				
SPA „Unteres Elbtal“ (Landes-Nr. 7001 bzw. Kennziffer DE 3036-401)	53.220	VR-Nr. 4 VR-Nr. 5	23 19				

Das SPA „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ (Landes-Nr. 7015 bzw. Kennziffer DE 2738-421) schließt ein VR „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ ein bzw. hat dieses Gebiet einen Anteil von 0,3 % an der SPA-Fläche. Innerhalb des VR „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ erfolgt aktueller Bergbau auf Grundlage eines bereits zugelassenen Rahmenbetriebsplans zur Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen bzw. schließt das VR den Rahmenbetriebsplan gesamtäumlich ein. Da bereits für das Bergbauvorhaben innerhalb des VR rechtmäßige Zulassungen bestehen, wurde für diese Gebiete entsprechend 9.2 Abs. 1 der Anwendungsrichtlinie zur Verträglichkeitsprüfung auf der Ebene der Regionalplanung keine vertiefende NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt (Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Anwendung der §§19-19f BNatSchG in Brandenburg, insbesondere zur Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie vom 24. Juni 2000).

Das SPA „Unteres Elbtal“ (Landes-Nr. 7001 bzw. Kennziffer DE 3036-401) schließt die VR „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ Nr. 4 sowie Nr. 5 ein bzw. haben diese Gebiete einen Anteil von 0,1 % an der SPA-Fläche.

Innerhalb der VR „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ erfolgt aktueller Bergbau auf Grundlage eines bereits zugelassenen Rahmenbetriebs- bzw. Hauptbetriebsplans zur Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen bzw. schließen die VR die bergrechtlichen Betriebspläne ein. Da bereits für die Bergbauvorhaben innerhalb der VR rechtmäßige Zulassungen bestehen, wurde für diese Gebiete entsprechend 9.2 Abs. 1 der Anwendungsrichtlinie zur Verträglichkeitsprüfung auf der Ebene der Regionalplanung keine vertiefende NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt (Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Anwendung der §§19-19f BNatSchG in Brandenburg, insbesondere zur Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie vom 24. Juni 2000).

Unter Berücksichtigung des genannten Sachstandes innerhalb der regionalplanerischen VR bestand kein Erfordernis zur Durchführung einer vertiefenden Verträglichkeitsprüfung mit den NATURA-2000-Gebieten bzw. können aufgrund dessen auch keine Summationswirkungen von Planungen und Vorhaben Dritter auf die NATURA 2000-Gebiete ermittelt werden.

VI. Anlagen

1. Quellen

Literatur

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) [Hrsg.]: Natura 2000 – Brandenburgs Tafelsilber, Potsdam 2006.

Ryslavy, T., W. Mädlow u. M. Jurke: Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008. In: Landesumweltamt Brandenburg (LUA) [Hrsg.]: Natur und Landschaft, Potsdam 2008, Nr. 4, Beilage.

Südbeck, P., H.-G. Bauer, M. Boschert, P. Boye u. W. Knief: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 4. Fassung, 30. November 2007. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (DRV), Naturschutzbund Deutschland (NABU) [Hrsg.]: Berichte zum Vogelschutz, Hilpoltstein 2007, Nr. 44, S. 23-81.

Gutachten

FUGRO Consult GmbH: Wassergutachten Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel, Neuruppin.

Landesamt für Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LGRB): Ermittlung von Rohstoffpotentialflächen auf ehemaligen Militärfeldern, Kleinmachnow 1998.

PRO TERRA, SST Prof. Dr.-Ing. Stoll & Partner Ingenieurgesellschaft mbH: Gutachten zum regionalen Rohstoffsicherungskonzept für das westliche Brandenburg, 1997.

PRO TERRA: Rohstoffsicherungskonzept für das westliche Brandenburg, 1997.

Schmidt-Eichstädt, G. im Auftrag der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin - Brandenburg: Rechtsgutachten Regionalplanung: Handlungsanleitung für die rechtssichere Durchführung von Regionalplanungsverfahren, insbesondere bei Teilplänen „Windenergienutzung“, Berlin 2010.

Sieversdorfer Arbeitsgemeinschaft (SAG): Freiraumgutachten Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel, Sieversdorf 1996.

SST Prof. Dr.-Ing. Stoll & Partner Ingenieurgesellschaft mbH: Erfassung und Bewertung der oberflächennahen Rohstoffvorkommen im westlichen Brandenburg, 1997.

Rechtsvorschriften

Abstandsleitlinie des Ministers für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 6. Juni 1995 (ABl. S. 590)

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215)

Brandenburgisches Landesplanungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 (GVBl. I 2003 S. 9), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 96, 99)

Brandenburgisches Naturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28)

Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I 2005 S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28)

Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 15a des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214)

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1050)

Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 (GVBl. I 2003 S. 2), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 96)

Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1126)

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Richtlinie 2001/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme vom 27. Juni 2001 (Abl. L 197 S. 30)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. L 206 S. 7)

Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg für die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung von Regionalplänen vom 3. Juli 2009 (Abl. S. 1572)

Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) (Abl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1)

Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Anwendung der §§ 19a bis 19f Bundesnaturschutzgesetz in Brandenburg, insbesondere zur Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie vom 24. Juni 2000 (Abl. S. 358)

Waldgesetz des Landes Brandenburg vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 175, 184)

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)

Pläne, Programme und Karten

Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung (AFLE): Zuarbeit zur Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft in der Regionalplanung, Neuruppin 1998.

Bekanntmachung der von der Landesregierung gemeldeten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) im Land Brandenburg vom 15. August 2005 (Abl. S. 998)

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Bodendenkmale, Denkmalverdachtsflächen.

Gesetz zu dem Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg über das Landesentwicklungsprogramm 2007 und die Änderung des Landesplanungsvertrages vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 235)

Landesamtes für Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LGRB): Karte „Oberflächennahe Rohstoffe M 1: 50000“ (KOR 50), Kleinmachnow 1996.

Landesamtes für Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LGRB): Karte „Oberflächennahe Rohstoffe M 1: 300000“ (KOR 300), Kleinmachnow 1998.

Landesanstalt für Forstplanung (LAFOP): Forstliche Rahmenplanung, Eberswalde 1997.

Landesanstalt für Forstplanung (LAFOP): Forstliche Rahmenplanung Teilplan Waldanteil/Waldvermehrung 1999.

Landeskompetenzzentrum Forst Eberswalde: Waldfunktionskartierung für das Land Brandenburg (Wald und Windenergienutzung) 2009.

Landesumweltamt Brandenburg: Schutzgebiete nach Naturschutzrecht und Wasserrecht, Avifauna.

Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MLUR) [Hrsg.]: Landschaftsprogramm Brandenburg, Potsdam 2000.

Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel: Fachkarte markante landschaftsprägende Hangkanten und Kuppen der Region Prignitz-Oberhavel, Neuruppin.

Untere Naturschutzbehörden: Zuarbeit Biotop nach § 32 BbgNatSchG, Landschaftsrahmenpläne.

Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg vom 31. März 2009 (GVBl. II S. 186)